



DE
2022

LEBEN UND ARBEITEN IN ÖSTERREICH

**Informationen für aus der Ukraine
geflüchtete Personen**



INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4
1. EINREISE UND AUFENTHALT IN ÖSTERREICH	5
1.1 Meldepflicht	5
2. LEBENSBEDINGUNGEN	6
2.1 Wichtige Telefonnummern	6
2.2 Beratung für die Jobsuche sowie Rechts- und Sozialberatung	6
Wien,	6
Burgenland, Kärnten,	7
Niederösterreich,	8
Oberösterreich,	9
Salzburg, Steiermark,	11
Tirol,	12
Vorarlberg	13
2.3 Wohnen	13
2.3.1 Unterkunft und Wohnraum	13
2.3.2 Unterstützung bei der Wohnraumsuche	13
2.3.3 Wichtige Informationen rund ums Wohnen	16
2.3.3.1 Miete	16
2.3.3.2 Prekarium	17
2.3.3.3 Wohnungsbesichtigung	17
2.3.3.4 Kosten zu Beginn eines Mietverhältnisses	17
2.3.3.5 Wohnungskauf	18
2.3.4 Wohnraumsuche in Tageszeitungen und im Internet	19
2.3.5 Zugangsbestimmungen zu Gemeindewohnungen	19
2.3.6 Zugangsbestimmungen zu Genossenschaftswohnungen	19
2.3.7 Anmeldung von Radio und Fernsehen	19
2.3.8 Anmeldung von Gas und Strom	20
2.3.9 Anmeldung von Festnetztelefon, Mobiltelefon („Handy“) und Internet	20
2.3.10 Wohnbeihilfe	20
2.3.11 Regeln des Zusammenlebens	20
3. ARBEITSUCHE IN ÖSTERREICH	22
3.1 Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)	22
3.1.1 Der erste Besuch beim AMS	22
3.1.2 Online-Angebote des AMS	23
3.1.3 Spezielle Angebote für vertriebene Personen mit blauer Aufenthaltskarte	24
3.2 Bewerbungsunterlagen	24
3.3 Unterstützungsangebote bei der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche	25
3.4 Volontariat	29
4. ARBEITSBEDINGUNGEN	30
4.1 Arbeitsrecht – Überblick	30
4.2 Vertretung von Arbeitnehmer_innen	30
4.2.1 Arbeiterkammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund	30
4.2.2 Betriebsrat	31
4.3 Beschäftigungsverhältnisse	31
4.3.1 Arbeitsvertrag und Dienstzettel	32
4.3.1.1 Arbeitszeit und Urlaubsanspruch	32
4.3.1.2 Kündigung	33
4.3.2 Freier Dienstvertrag	34
4.3.3 Werkvertrag und Neue Selbständige	34

4.3.4	Selbständige Erwerbstätigkeit mit Gewerbeschein	35
4.4	Illegale Beschäftigung	38
5.	ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSABSCHLÜSSEN	39
5.1	Allgemeine Informationen	39
5.2	Beratungsstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen	39
5.3	Anerkennung von akademischen Abschlüssen und Bewertung eines akademischen Diploms	41
5.4	Gleichhaltung von Berufsausbildungen (Lehrabschlüssen)	41
5.5	Schulische Abschlüsse – Nostrifikation und Bewertung	41
5.6.	Spezielle Angebote	42
5.6.1	Check In Plus	42
5.6.2	BBE Kompetenzzentrum zur beruflichen Anerkennung	42
5.6.3	Flüchtlingsinitiative der Universitäten MORE	42
5.6.4	Wenn Sie eine akademische Ausbildung im Bereich Technik, Wirtschaft oder IT haben	42
6.	STEUERN	43
6.1	Steuern und Arbeitnehmerveranlagung	43
7.	SOZIALE SICHERHEIT	46
7.1	Krankenversicherung	47
7.1.1	Der Arztbesuch	47
7.1.2	Notfälle	48
7.1.3	Krankenhausaufenthalt	48
7.1.4	Mitversicherung von Familienangehörigen	48
7.1.5	Medikamente	49
7.1.6	Krankengeld	49
7.2	Unfallversicherung	49
7.3	Pensionsversicherung	49
7.4	Arbeitslosenversicherung	50
7.4.1	Finanzielle Leistungen	50
8.	BILDUNGSWESEN	51
8.1	Bildung und Ausbildung in Österreich – ein Überblick	52
8.1.1	Vorschulische Betreuung	52
8.1.2	Schule (Primarstufe und Sekundarstufe 1)	52
8.1.3	Weiterführende Schulen (Sekundarstufe 2) und Lehre	53
8.2	Unterricht und Ferienzeiten	54
8.3	Schulnachricht und Jahreszeugnis	54
8.4	Anmeldung in Kindergarten und Schule	54
8.5	Berufliche Erstausbildung – Lehre	55
8.6	Aus- und Weiterbildung an Universitäten	56
8.7	Weiterbildung und Erwachsenenbildung	57
8.8	Deutschkurse, Basisbildung und Pflichtschulabschluss	58
9.	LEBEN MIT KINDERN	59
9.1	Familienbeihilfe	59
9.2	Sonstige Informationen	59
	Impressum	60

Liebe Menschen aus der Ukraine!

Uns ist bewusst, dass Sie in einer für Sie sehr sorgenvollen Zeit nach Österreich gekommen sind. Wir teilen die Hoffnung, dass dieser brutale, widersinnige und völlig aus der Zeit gefallene Krieg möglichst bald endet und nicht noch mehr Leid und Zerstörung über die Ukraine kommt als schon geschehen. Bis wieder Frieden herrscht, wollen wir, dass Sie und Ihre Angehörigen in Österreich einen sicheren Hafen finden können.

Als Arbeitsmarktservice (AMS) ist es unsere Aufgabe, Sie bei der Arbeitssuche in Österreich zu unterstützen. Um Ihnen in diesen schwierigen Tagen behilflich zu sein und Ihnen etwas Orientierung im österreichischen Sozialsystem zu geben, haben wir diesen Leitfaden „Leben und Arbeiten in Österreich“ entworfen. Er beinhaltet viel Wissenswertes, das Ihnen hoffentlich die eine oder andere Frage beantworten kann, die sich während der ersten Monate in Österreich stellt. Wir sind bemüht, den Leitfaden möglichst aktuell zu halten, werden gegebenenfalls updates und allfällige gesetzliche Änderungen berücksichtigen.

Das Wichtigste von unserer Seite kurz zusammengefasst: Für den Aufenthalt in Österreich benötigen Sie die „Blaue Karte“ (Ausweis für Vertriebene), die vom Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen ausgestellt wird. Solange notwendig, haben Sie in Österreich auch Anspruch auf eine Unterstützung in Form von Geld- oder Sachleistungen aus der sogenannten Grundversorgung. Wenn Sie eine unselbständige Arbeit aufnehmen wollen, braucht es dazu noch eine Beschäftigungsbewilligung, die Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber beim AMS beantragen muss. Dies ist ein unkompliziertes Verfahren, das wir rasch abwickeln werden. Haben Sie Bedarf an Kinderbetreuung, nehmen Sie bitte in Wien Kontakt mit dem Magistrat, in den anderen Bundesländern mit der Gemeinde auf. Wenn Sie bei uns als arbeitssuchend gemeldet sind, unterstützt Sie das AMS auch gerne bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz. Wir können aber auch ergänzend zur Arbeitssuche viel mehr für Sie tun: Wir helfen gerne beim Spracherwerb, geben Rat, bieten notwendige Qualifizierung und können auch mit diversen Förderungen Ihren Weg in den österreichischen Arbeitsmarkt erleichtern.

Bei all den schrecklichen Nachrichten der letzten Monate: Die aktuelle Situation am österreichischen Arbeitsmarkt ist für arbeitssuchende Personen recht günstig. Viele Betriebe aus allen Branchen suchen derzeit intensiv nach neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Tendenziell finden sich die meisten offenen Stellen im Westen Österreichs, während die meisten arbeitssuchenden Personen im Osten des Landes leben. Kommen Sie aber einfach in eine unserer rund 100 regionalen Geschäftsstellen, die Sie in allen Regionen Österreichs finden. Unsere Kolleginnen und Kollegen beraten Sie gerne persönlich ausgehend von Ihren Qualifikationen und Ihren Berufswünschen.

Bis dahin: Seien Sie herzlich willkommen, und alles Gute für Ihre Zeit in Österreich!

Juli 2022



Dr. Herbert Buchinger
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. Johannes Kopf, LL.M.
Mitglied des Vorstandes

1. EINREISE UND AUFENTHALT IN ÖSTERREICH

Ukrainische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Ukraine, die aufgrund des Krieges ab 24.02.2022 aus der Ukraine geflüchtet sind, können in Österreich ein spezielles Aufenthaltsrecht für **Vertriebene** erhalten, das vorerst bis 03. 03. 2023 gilt. Personen, die vor Ausbruch des Krieges in der Ukraine Schutz erhalten haben, steht das Aufenthaltsrecht für Vertriebene ebenso zu. Schließlich kommt auch bestimmten Familienangehörigen (jedenfalls Ehegatt_innen, eingetragenen Partner_innen sowie minderjährigen ledigen Kindern) der genannten Personengruppen das Aufenthaltsrecht für Vertriebene zu.

Informationen darüber, wo Sie sich registrieren lassen können, um Ihr Aufenthaltsrecht für Vertriebene zu beantragen und um Ihren „Ausweis für Vertriebene“ zu bekommen, der Ihren legalen Aufenthalt in Österreich dokumentiert, finden Sie hier: www.bmi.gv.at/Ukraine.

Sie können sich jedenfalls an die Hotline der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) wenden, die unter der Nummer +43 (0)1 267 68 70-9460 erreichbar ist und bei der Sie von ukrainischsprachigem Personal betreut werden. Auch die Polizei dient Ihnen als Erstansprechstelle, die nach einer Erstabklärung zum Quartierbedarf mit der Koordinationsstelle der BBU GmbH Kontakt aufnimmt.

Sie werden im Rahmen der Grundversorgung des Bundes und der Länder durch den österreichischen Staat mit Unterkunft und Essen versorgt, sind krankenversichert und erhalten ein kleines Taschengeld für Ihre persönlichen Bedürfnisse. Informationen auf Ukrainisch finden Sie unter: www.bbu.gv.at/ukraine

Zuständige Behörden:

- ▶ **Bundesministerium für Inneres:** www.bmi.gv.at/Ukraine
- ▶ **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl:** www.bfa.gv.at

1.1 Meldepflicht

In Österreich gilt die **Meldepflicht**. Binnen drei Tagen nach Bezug einer neuen privaten Unterkunft (auch bei Wohnortwechsel innerhalb Österreichs) ist eine Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtend.

Zuständige Behörden sind

- ▶ der Meldeservice in Ihrem Wohnort (Gemeindeamt oder in Städten: Magistrat)
- ▶ in Wien: der Meldeservice der Magistratischen Bezirksämter

Folgende **Unterlagen und Dokumente** müssen mitgebracht werden:

- ein ausgefülltes Meldeformular pro Person: liegt bei der zuständigen Meldebehörde und in einigen Trafiken (Tabakläden) auf oder ist über das Internet erhältlich.
- Reisepass, Geburtsurkunde
- Meldeformular von eventuell weiteren Wohnsitzen

Das **Meldeformular** muss – unterschrieben von der_dem Unterkunftgeber_in (der_dem Eigentümer_in bzw. der Hausverwaltung) und der_dem Unterkunftnehmer_in (z. B. der_dem Mieter_in) – bei der Meldebehörde entweder persönlich, durch eine Vertrauensperson oder auf dem Postweg abgegeben werden.

Die Behörde stellt eine Meldebestätigung aus.

Anmerkung: Das religiöse Bekenntnis muss im Meldezettel nicht angegeben werden bzw. kann diese Rubrik unausgefüllt bleiben.

Mit der Anmeldung in Österreich werden die persönlichen Daten automatisch im **Zentralen Melderegister** (ZMR) gespeichert und stehen Behörden zur Verfügung. Jede in Österreich gemeldete Person hat ihre persönliche ZMR-Zahl, die auf der Meldebestätigung steht.

- ➔ www.help.gv.at (An-/Abmeldung des Wohnsitzes)
- ➔ www.help.gv.at (Meldeformulare)

2. LEBENSBEDINGUNGEN

2.1 Wichtige Telefonnummern

► Internationale Vorwahlnummer für Österreich: **+43 (0043)**

► **Notrufnummern:**

Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144
Ärzte Notdienst	141
Frauen-Helpline gegen Gewalt (0–24 Uhr)	0800 222 555

Diese Notrufnummern sind **kostenlos** und können auch **ohne Guthaben** von Ihrem Mobiltelefon aus gewählt werden.

► **Telefonnummern und Webadressen (in deutscher und englischer Sprache):**

Apothekenruf:	1455
Apotheken-Nachtdienst und Wochenenddienste:	www.apothekerkammer.at
Zahnärztesuche:	www.zahnaerztekammer.at
Vergiftungsinformationszentrale (Notruf):	01 406 43 43
Psychiatrische Soforthilfe (0–24 Uhr):	01 313 30
Rat auf Draht (Notruf für Kinder und Jugendliche):	147
Telefonseelsorge (0–24 Uhr):	142
Beratungsstellen für Frauen (Gewalt):	www.oesterreich.gv.at
Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche (Gewalt):	www.oesterreich.gv.at
Beratungsstelle für Männer (Gewalt):	www.oesterreich.gv.at
Flüchtlingshilfe in Österreich:	www.oesterreich.gv.at
Hilfe für vertriebene Ukrainer_innen	www.integrationsfonds.at/ukraine

2.2 Beratung für die Jobsuche sowie Rechts- und Sozialberatung

Beratung und Betreuung von Flüchtlingen:	www.oesterreich.gv.at
Caritas Österreich:	www.caritas.at
Diakonie – Flüchtlingsdienst:	www.fluechtlingsdienst.diakonie.at
Volkshilfe Österreich:	www.volkshilfe.at
Rotes Kreuz:	www.rotekreuz.at
Arbeiter-Samariter-Bund:	www.samariterbund.net

Wien

► **Fragen von ukrainischen Staatsangehörigen**

BBU-Hotline: +43 (0)1 267 68 70-9460
BBU-Rechtsberatung: +43 (0)1 267 68 70-9461
Caritas-Hotline: +43 (0)5 1776 380

► **Erfassungs- und Beratungszentrum**

Austria Center Vienna
Bruno-Kreisky-Platz 1
1220 Wien

Aktuelle Info unter: www.start.wien.gv.at/ukraine

Wohnraumvermittlung, Wohnberatung, Sozialberatung, Sozialmedizinische Beratung und Arbeitsmarktintegrationsberatung für vertriebene Menschen aus der Ukraine – muttersprachlich und dolmetschgestützt.

► **DIAKONIE – Beratungszentrum Ukraine**

Wilhelminenstr. 91–93/II f, 1. Stock,
1160 Wien
E-Mail: beratungszentrum-ukraine@diakonie.at

Tel.: +43 (0)1 343 91 91

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag:
08:30–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr,
Freitag: 08:30–12:00 Uhr

► **ASBÖ – Beratungszentrum Ukraine**

Die Sozialberatung für Schutzsuchende aus der Ukraine
Schönbrunner Straße 222–228/Stiege 1/6. Stock,
1120 Wien

E-Mail: sozialberatung@samariterwien.at

Tel.: +43 (0)1 891 451 00 00

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag von 8:30–13:00 Uhr

Burgenland

► **MOBEB Mobile Flüchtlingsberatung Burgenland**

Wiener Straße 1
7400 Oberwart

Tel.: +43 (0)664 88 68 22 34

E-Mail: mobeb@diakonie.at
www.diakonie.at

Sprachen: Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort
oder telefonisch verfügbar

Kärnten

Flüchtlings- und MigrantInnenhilfe Klagenfurt

Sandwirtgasse 2
9010 Klagenfurt

Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort
oder telefonisch verfügbar

Tel.: +43 (0)463 555 60-15

E-Mail: c.eile@caritas-kaernten.at
www.caritas-kaernten.at

ARGE Rechtsberatung Regionalstelle Kärnten

Adalbert-Stifter-Str. 1
9500 Villach

Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort
oder telefonisch verfügbar

Tel.: +43 (0)664 88 68 23 19

E-Mail: beratung.kaernten@diakonie.at
www.fluechtlingsdienst.diakonie.at

Diakonie de La Tour

Sozialberatung und Soforthilfe (Finanz- oder Sachleistungen)
Karfreitstraße 14
9020 Klagenfurt

Sprachen: Deutsch, Russisch

Tel.: +43 (0)664 88 96 31 57

E-Mail: anshela.berkovskaja@diakonie-delatour.at
www.diakonie.at

**VOBIS – Verein für offene Begegnung und
Integration durch Sprache**

Südbahngürtel 24
9020 Klagenfurt

Tel.: +43 (0)677 63 79 84 96

E-Mail: office@verein-vobis.com
www.verein-vobis.com

**Verein PIVA – Projektgruppe Integration
von Ausländer_innen**

Italiener Straße 17
9500 Villach

Tel.: +43 (0)4242 363 63

E-Mail: beratung@piva.or.at
www.piva.or.at

Niederösterreich (Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort oder telefonisch verfügbar)

<p>Mobile Flüchtlingsbetreuung NÖ – Team NÖ-Süd – Caritas Erzdiözese Wien Bezirke: Wiener Neustadt, Wiener Neustadt-Land, Neunkirchen, Mödling, Baden</p> <p>Neuklostergasse 1 2700 Wiener Neustadt</p>	<p>Tel.: +43 (0)2622 830 20</p> <p>E-Mail: post-mfb-noe@caritas-wien.at www.caritas-wien.at</p>
<p>Mobile Flüchtlingsbetreuung Team NÖ-Nord Bezirke: Korneuburg, Hollabrunn, Gänserndorf, Mistelbach, Tulln, Bruck an der Leitha</p> <p>Hauptplatz 6–7 2100 Korneuburg</p>	<p>Tel.: +43 (0)2262 623 55</p> <p>E-Mail: post-mfb-noe@caritas-wien.at www.caritas-wien.at</p>
<p>Rechtsberatung St. Pölten Schulgasse 10 3100 St. Pölten</p>	<p>Tel.: +43 (0)2742 841-395</p> <p>E-Mail: fluechtlingsberatung@caritas-stpoelten.at www.caritas-stpoelten.at</p>
<p>Asyl & Integration Hasnerstraße 4 3100 St. Pölten</p>	<p>Tel.: +43 (0)676 838 44 77 10</p> <p>E-Mail: thomas.pfeffer@caritas-stpoelten.at www.caritas-stpoelten.at</p>
<p>Mobile Flüchtlingsbetreuung Niederösterreich-West Standort Amstetten Rathausstraße 4 3300 Amstetten</p>	<p>Tel.: +43 (0)2742 214 38</p> <p>E-Mail: noewe@diakonie.at www.fluechtlingsdienst.diakonie.at</p>
<p>Mobile Flüchtlingsbetreuung Niederösterreich-West Josefstraße 5/2 3100 St. Pölten</p>	<p>Tel.: +43 (0)2742 214 38</p> <p>E-Mail: noewe@diakonie.at www.fluechtlingsdienst.diakonie.at</p>
<p>URB unabhängige Rechtsberatung Regionalstelle St. Pölten Josefstraße 5/2 3100 St. Pölten</p>	<p>Tel.: +43 (0)2742 214 38</p> <p>Di–Fr 9:15–12:00 Uhr</p> <p>E-Mail: beratung.noewest@diakonie.at www.fluechtlingsdienst.diakonie.at</p>
<p>URB unabhängige Rechtsberatung Regionalstelle Traiskirchen Pfaffstättner Straße 31b 2514 Traiskirchen</p>	<p>Tel.: +43 (0)1 40562951</p> <p>E-Mail: beratung.ost@diakonie.at www.fluechtlingsdienst.diakonie.at</p>
<p>CarBiz – Wiener Neustadt Neuklostergasse 1 2700 Wiener Neustadt</p>	<p>Tel.: +43 (0)2622 409 20</p> <p>E-Mail: carbiz@caritas-wien.at www.caritas-wien.at</p>
<p>Mobile Flüchtlingsbetreuung Team NÖ-Süd Bezirke: Wiener Neustadt, Wiener Neustadt-Land, Neunkirchen, Mödling, Baden</p> <p>Wiener Straße 56 2700 Wiener Neustadt</p>	<p>Tel.: +43 (0)2622 830 20</p> <p>E-Mail: post-mfb-noe@caritas-wien.at www.caritas-wien.at</p>
<p>Mobile Flüchtlingsbetreuung Team NÖ-Nord Bezirke: Korneuburg, Hollabrunn, Gänserndorf, Mistelbach, Tulln, Bruck an der Leitha</p> <p>Hauptplatz 6–7 2100 Korneuburg</p>	<p>Tel.: +43 (0)2262 623 55</p> <p>E-Mail: post-mfb-noe@caritas-wien.at www.caritas-wien.at</p>
<p>IBZ St. Pölten Maximilianstraße 71 3100 St. Pölten</p>	<p>Tel.: +43 (0)2742 289 10</p> <p>E-Mail: ibz-noe@diakonie.at</p>

Diakonie im Industrieviertel, BACH Bildungszentrum Mödling Eisentorgasse 5 2340 Mödling	Tel.: +43 (0)2236 86 68 01 E-Mail: bach@diakonie.at www.bildungsberatung-noe.at
Veroniya Lakusta, BA Russisch, Ukrainisch, Polnisch, Englisch, Deutsch	Tel.: +43 (0)664 858 27 07 E-Mail: veroniya.lakusta@diakonie.at
Mag. Ehsan Aghasadeghi, BA Farsi, Dari, Englisch, Deutsch	Tel.: +43 (0)664 88 35 06 58 E-Mail: ehsan.ghasadeghi@diakonie.at
Tamara Schaat Arabisch, Englisch, Deutsch	Tel.: +43 (0)664 88 97 19 68 E-Mail: tamara.schaat@diakonie.at

Oberösterreich

► Caritas OÖ

Die Beratungsstellen bieten Orientierung und Hilfestellung in sozialen und rechtlichen Fragen für Asylwerber_innen sowie Flüchtlinge, die noch Anspruch auf Grundversorgung haben.

Regionalstellen:

Perg Beratungsstelle Perg Bahnhofstraße 2 4320 Perg	Tel.: +43 (0)676 87 76 23 76
Kirchdorf/Krems Beratungsstelle Kirchdorf/Krems Kalvarienbergstraße 1 4560 Kirchdorf/Krems	Tel.: +43 (0)676 87 76 80 24 Mo 8:30–12:30 Uhr sowie nach Vereinbarung
Schärding Beratungsstelle Schärding Passauer Straße 15 4780 Schärding	Tel.: +43 (0)676 87 76 81 85 Di, Mi, Fr 9:00–12:00 Uhr, Do 13:00–16:00 Uhr
Linz Beratungsstelle Linz Steingasse 25 4020 Linz	Tel.: +43 (0)732 76 10-2361 Sozialberatung: Mo, Di, Do 8.30-11:30 Uhr sowie nach Vereinbarung Rechtsberatung: nach telefonischer Vereinbarung
St. Georgen/Attergau Beratungsstelle St. Georgen/Attergau Attergaustraße 18, 4880 St. Georgen/Attergau	Tel.: +43 (0)7667 62 35 Sozialberatung: Di 08:30–12:00 Uhr, Do 10:00–12:00 Uhr
Wels Beratungsstelle Wels Sozialberatung Carl-Blum-Straße 3 4600 Wels	Tel.: +43 (0)676 87 76 80 26 Sozialberatung: Mo und Do 8:00–11:30 Uhr sowie nach Vereinbarung

► **Help-Point am Linzer Hauptbahnhof**

Im Auftrag des Landes Oberösterreich ist die Caritas am Hauptbahnhof in Linz vertreten, um ukrainischen Flüchtlingen erste Auskünfte zu geben und bei Bedarf bei der Registrierung bei der Polizei zu unterstützen. Der Standort des „Help-Points“ befindet sich unten im Bahnhof, gegenüber dem McDonald's.

Zeitraum: Montag bis Sonntag, 08:00–18:00 Uhr

► **Hotline für private Unterkunftgeber_innen von Flüchtlingen**

Die Caritas OÖ bietet eine Hotline für Personen an, die im privaten Wohnraum Flüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen haben. Ein_e Caritas-Mitarbeiter_in informiert über Registrierung, Grundversorgung und sozialrechtliche Ansprüche der Flüchtlinge. Auch andere Fragestellungen zu Unterbringung, Schule bzw. Bildung oder Arbeitsmarkt können hier besprochen werden.

■ **Die Hotline ist unter +43 (0)5 1776 1111** von

Mo–Do von 9:00–12:30 Uhr und 14:30–17:00 Uhr sowie Freitag 9:00–13:00 Uhr erreichbar.

► **ZusammenHelfen in Oberösterreich**

Unsere Rechtsexpertin beantwortet alle Fragen von Personen, die sich freiwillig für geflüchtete Personen engagieren und konkrete rechtliche Fragen haben.

Info-Telefon für rechtliche Fragen:

Mittwochs von 18:00–20:00 Uhr unter +43 (0)664 235 36 57

E-Mail: rechtsinfo@zusammen-helfen.at

► **migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ**

Bulgariplatz 12 (4. Stock), 4020 Linz

Rechts- und Sozialberatung, Psychosoziale Beratung

- Rechtliche Fragen
- Fragen aus dem Bereich Soziales, Finanzielles etc.
- Fragen zu Arbeitssuche
- Gesundheit, Bildung und vieles mehr

Sprachen: Deutsch, Englisch, Dari, Farsi, Paschtunisch, Russisch, Albanisch, Arabisch, Ibo ...

Beratung auch in Wels, Steyr, Braunau, Gmunden, Kirchdorf, Eferding, Perg, Traun, Vöcklabruck

Vereinbaren Sie einen Termin unter +43 (0)676 846 95 46 01 oder per E-Mail: termin@migrare.at
Die Beratung ist nur mit Termin möglich.

► **ÖIF – Österreichischer Integrationsfonds**

Egal ob Sprachkurse, Bildungsangebote oder freiwilliges Engagement: Der ÖIF ist Ihr Ansprechpartner für gelungene Integration in Österreich. Wir zeigen Ihnen, wie Sie den Grundstein für ein erfolgreiches Leben in Österreich setzen können. Gemeinsam mit unseren Berater_innen planen Sie Ihre ersten Schritte in Österreich und erfahren, welche Ansprechpartner_innen und Behörden Ihnen weiterhelfen können. Darüber hinaus ermöglichen wir bedarfsorientiert finanzielle Unterstützungen für Deutschkurse.

Beratung im Integrationszentrum OÖ

Weingartshofstraße 25, 4020 Linz

Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag von 8:00 bis 18:30 Uhr

Freitag von 8:00 bis 16:30 Uhr

Tel.: +43 (0)732 78 70 43

E-Mail: oberoesterreich@integrationsfonds.at

Mobile Beratungsstellen in Gemeinden

Vöcklabruck

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
Sportplatzstraße 1–3
4840 Vöcklabruck
jeden Dienstag von 11:00 bis 16:00 Uhr
(1. Stock, Zimmer-Nr.: 120)

Braunau

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
Hammersteinplatz 1
5280 Braunau am Inn
jeden 2. Mittwoch von 8:00 bis 12:00 Uhr
(Erdgeschoss, Zimmer-Nr.: 14)

Rohrbach

bei Bedarf Beratung in Gemeinden, auf Anfrage

Schärding

FIM Schärding (Familien- und Sozialzentrum)
Beratungsraum 1, Alfred-Kubin-Straße 9 a–c
4780 Schärding
jeden 1. Mittwoch von 9:00 bis 13:00 Uhr

- **Volkshilfe OÖ Tel.: +43 (0)732 60 30 99**
Volkshilfe Flüchtlings- und Migrant_innen-Betreuung GmbH
Stockhofstraße 40
4020 Linz
Fax: +43 (0)732 60 30 99-50
E-Mail: fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at
Sprachen: Deutsch

Salzburg (Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort oder telefonisch verfügbar)

Caritas Flüchtlingshäuser u. Grundversorgung Salzburg

Gaisbergstraße 27
5020 Salzburg

Tel.: +43 (0)517 60-52 03

E-Mail: gerlinde.hoerl@caritas-salzburg.at
www.caritas-salzburg.at

ARGE Rechtsberatung Regionalstelle Salzburg

Innsbrucker Bundesstraße 47a / 2. Stock
5020 Salzburg

Tel.: +43 (0)664 88 68 23 21

E-Mail: beratung.salzburg@diakonie.at
www.fluechtlingsdienst.diakonie.at

Steiermark (Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort oder telefonisch verfügbar)

Rechtsberatung für Asylwerber_innen, Flüchtlinge

Mariengasse 24
8020 Graz

Tel.: +43 (0)316 80 15-334

E-Mail: j.krobath@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

Rechtsberatung am Bundesamt für Fremdenwesen & Asyl (BFA)

Mariengasse 24
8020 Graz

Tel.: +43 (0)676 880 15-115

E-Mail: sophie.ederer@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

ARGE Rechtsberatung – Regionalstelle Steiermark

Nelkengasse 5
8010 Graz

Tel.: +43 (0)664 88 68 22 81

E-Mail: beratung.steiermark@diakonie.at
www.fluechtlingsdienst.diakonie.at

Rechtsberatung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Mariengasse 24
8020 Graz

Tel.: +43 (0)316 8015-638

Tel.: +43 (0)676 88015-115

E-Mail: sophie.ederer@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

Verein Zebra

Granatengasse 4, 3. Stock
8020 Graz

Tel.: +43 (0)316 83 56 30

E-Mail: office@zebra.or.at
www.zebra.or.at

Sprachen: Deutsch, Englisch

BBU Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Graz: Gleisdorfer Gasse 5, 8010 Graz Rechtsberatung: Tel.: +43 (0)1 267 687 094 07 E-Mail: rechtsberatung@bbu.gv.at	BBU Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Leoben: Homanngasse 14, 8700 Leoben Rechtsberatung: Tel.: +43 (0)1 267 687 094 09 E-Mail: rechtsberatung@bbu.gv.at
Beratungsstelle DIVAN Graz Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit den Schwerpunkten Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre Mariengasse 24, 8020 Graz Tel.: +43 (0)676 88 01 57 44 E-Mail: divan@caritas-steiermark.at	Beratungsstelle DIVAN Bruck an der Mur Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit den Schwerpunkten Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre Koloman-Wallisch-Platz 12, 8600 Bruck an der Mur Tel.: +43 (0)676 88 01 57 44 E-Mail: divan@caritas-steiermark.at
CariM – Interkulturelle Männerarbeit Beratung, Community-Arbeit, Workshops, Coaching Mariengasse 24, 8020 Graz	Fereydun Zahedi Tel.: +43 (0)676 88 01 58 77 E-Mail: fereydun.zahedi@caritas-steiermark.at
Arbeit.Stiften Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration Mariengasse 24, 8020 Graz	Maja Laimer Tel.: +43 (0)676 880 15 86 55 E-Mail: maja.laimer@caritas-steiermark.at
OMEGA Verein für Opfer von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen Beratung, Begleitung, transkulturelle Psychotherapie, Frauenwege zu Empowerment, Psychologische Betreuung, Gesund durch Sport und Spiel, Richtig essen von Anfang an, Integrationsprojekte	Karlauer Straße 6/ 1. Stock, 8020 Graz Tel.: +43 (0) 316 77 35 54 E-Mail: office@omega-graz.at
Rotes Kreuz Steiermark Persönliche Beratung nach Terminvereinbarung Beratung zur Familienzusammenführung Merangasse 26, 8010 Graz	Tel.: +43 (0)501 445 100 00 E-Mail: fzf@roteskreuz.at E-Mail: landesverband@st.roteskreuz.at
Österreichischer Integrationsfonds Integrationswohnungen, finanzielle Unterstützungsleistungen für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte	Reitschulgasse 19, 8010 Graz Tel.: +43 (0)316 84 17 20-100 E-Mail: steiermark@integrationsfonds.at

Tirol (Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort oder telefonisch verfügbar)

Caritas – Wohnraum, Integration und Beschäftigung Heiliggeiststraße 16 6020 Innsbruck	Tel.: +43 (0)512 72 70-101 Tel.: +43 (0)676 87 30 63 45 E-Mail: juergen.gschnell@caritas.tirol www.caritas-tirol.at
Unabhängige Beratung Tirol Bürgerstraße 21 6020 Innsbruck	Tel.: +43 (0)512 32 30 72-86 70 E-Mail: beratung.tirol@diakonie.at www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/unabhaengige-beratung-tirol
IBZ Tirol (Standorte in Innsbruck, Wörgl, Telfs und Imst) Bürgerstraße 21 6020 Innsbruck	Tel.: +43 (0)512 32 30 72-86 76 E-Mail: integration.tirol@diakonie.at www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/ibz-innsbruck
Fluchtpunkt Jahnstraße 17 6020 Innsbruck Sprachen: Ukrainisch und Russisch nach Terminvereinbarung	Tel.: +43 (0)512 58 14 88 Tel.: +43 (0)664 920 79 73 auch über Messenger E-Mail: info@fluchtpunkt.org www.fluchtpunkt.org

Vorarlberg

► Flüchtlingshilfe Caritas

Schlossgraben 6
6800 Feldkirch

Sprachen: Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort
oder telefonisch verfügbar

Tel.: +43 (0)5522 200-1770

E-Mail: fluechtlingshilfe@caritas.at
www.caritas-vorarlberg.at

► Diakonie Flüchtlingsdienst

Rosenstraße 8a
6850 Dornbirn

Sprachen: Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort
oder telefonisch verfügbar

Tel.: +43 (0)512 32 30 72

www.fluechtlingsdienst.diakonie.at

Gesetzliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen
Flüchtlings (UMF) in Vorarlberg

Tel.: +43 (0)512 32 30 72-8670

E-Mail: umf.vorarlberg@diakonie.at

2.3 Wohnen

2.3.1 Unterkunft und Wohnraum

Wenn Sie aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine Schutz in Österreich suchen, können Sie sich bei Ankunft in Österreich an die Hotline der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) wenden: Tel.: +43 (0)1 267 68 70-9460. Bei dieser Hotline werden Sie von Personen betreut, die Ukrainisch sprechen.

Auch die Polizei dient Ihnen als Erstanstprechstelle. Nach einer Erstabklärung der Quartiersituation nimmt diese Kontakt mit der Koordinationsstelle der BBU (Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen) auf.

Die Bundesländer haben sogenannte **Ankunftscentren** eingerichtet, die als erste Anlaufstelle bzw. zur Orientierung dienen.

Sie können durch die Koordinationsstelle der BBU (www.bbu.gv.at) **in eine organisierte Unterkunft des Bundes** oder in die Ankunftscentren der Länder zugewiesen werden. Organisierte Unterbringung heißt, dass hier auch die Verpflegung inbegriffen ist.

Wenn Sie hilfsbedürftig sind (etwa, weil keine finanziellen Mittel vorhanden sind) bzw. keine Unterbringung bei Verwandten/Bekanntem erfolgen kann, werden Sie **in die Grundversorgung des Bundes und der Länder** aufgenommen. Dabei bekommen Sie neben der Bereitstellung einer Unterkunft und Verpflegung auch eine medizinische Versorgung (Krankenversicherung).

Im Rahmen **einer privaten oder individuellen Unterbringung** können Sie ebenso Leistungen der Grundversorgung wie Mietzuschuss und Verpflegungsgeld beziehen.

► **Information über die Unterstützung bei privater Unterbringung:** www.bmi.gv.at/Ukraine

► **Die konkrete Abwicklung erfolgt über die Grundversorgungsstelle des jeweiligen Bundeslandes:**
www.bbu.gv.at/ukraine#ukrainians

2.3.2 Unterstützung bei der Wohnraumsuche

Angebote zur Beratung und Betreuung bei (drohendem) Wohnungsverlust finden Sie für ganz Österreich unter: www.oesterreich.gv.at

► Sie suchen ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft:

Flüchtlinge Willkommen

E-Mail: hallo@fluechtlinge-willkommen.at

➔ www.fluechtlinge-willkommen.at

► Beratungsstellen in den Bundesländern, die Sie bei der Suche nach Wohnraum bzw. bei drohender Obdachlosigkeit unterstützen können:

Wien

Homes For Ukraine – Offer & Find Shelter	www.homesforukraine.eu
DIAKONIE – Beratungszentrum Ukraine Wohnraumvermittlung, Wohnberatung, Sozialberatung, Sozialmedizinische Beratung und Arbeitsmarktintegrationsberatung für vertriebene Menschen aus der Ukraine – muttersprachlich und dolmetschgestützt. Wilhelminenstr. 91–93/II f, 1. Stock 1160 Wien	Tel.: +43 (0)1 343 91 91 E-Mail: beratungszentrum-ukraine@diakonie.at www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/beratungszentrum-ukraine Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr, Freitag: 08:30–12:00 Uhr

Burgenland

MOBEB – Mobile Flüchtlingsberatung Burgenland	www.diakonie.at
Caritas Burgenland – Unterkunft und Wohnen Wohnberatung Burgenland – Oberwart Wiener Straße 1 7400 Oberwart Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort oder telefonisch verfügbar	Tel.: +43 (0)664 88 35 06 83 E-Mail: wohnberatung.burgenland@diakonie.at www.diakoniebgl.at

Kärnten

Caritas Klagenfurt Sandwirtgasse 2 9010 Klagenfurt Sprachen: Deutsch, Englisch	Tel.: +43 (0)463 555 60-15 E-Mail: c.eile@caritas-kaernten.at www.caritas-kaernten.at
Wohnberatung Villach	www.villach.at/stadt-service/wohnen-in-miete/wohnungsberatung

Niederösterreich

Volkshilfe Wohndrehscheibe Erdbergstraße 216A/Stiege 1/Top 1 1030 Wien Beratungstermin nur nach telefonischer Terminvereinbarung!	Tel.: +43 (0)1 360 64 43 43 E-Mail: wds@volkshilfe-wien.at www.volkshilfe-wien.at
Diakonie Wohnberatung Niederösterreich Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort oder telefonisch verfügbar	E-Mail: wohnberatung.noe@diakonie.at www.diakonie.at

Oberösterreich

ARGE für Obdachlose Marienstraße 11 4020 Linz	Tel.: +43 (0)732 77 08 05 E-Mail: verein@arge-obdachlose.at
--	--

Tirol

DOWAS Leopoldstraße 18 6020 Innsbruck	Tel.: +43 (0)512 57 23 43 E-Mail: ibk@dowas.org www.dowas.org
Diakonie Wohnberatung Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort oder telefonisch verfügbar	E-Mail: wohnberatung.tirol@diakonie.at www.diakonie.at
Caritas Beratung Wohnraum und Integration Heiliggeiststraße 16 6020 Innsbruck Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort oder telefonisch verfügbar	Tel.: +43 (0)512 72 70-205 Tel.: +43 (0)676 87 30 63 06 E-Mail: johannes.neuerer@caritas.tirol www.caritas-tirol.at

Vorarlberg

Caritas Center Reichsstraße 173 6800 Feldkirch Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort oder telefonisch verfügbar	Tel.: +43 (0)5522 200-1700 E-Mail: beratung@caritas.at www.caritas-vorarlberg.at
---	---

2.3.3 Wichtige Informationen rund ums Wohnen

2.3.3.1 Miete

In Österreich befinden sich über 40 % der Neubauwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern, über 50 % der Neubauwohnungen sind in Wohnhäusern mit mehreren Wohnungen zu finden. In Städten und Ballungszentren gibt es eine große Anzahl an Miet-, Genossenschafts- und Eigentumswohnungen in mehrstöckigen Gebäuden. In ländlichen Regionen überwiegt die Anzahl der Ein- bis Zweifamilienhäuser.

Je nach Region sind die **Wohnungsmieten** unterschiedlich hoch. Der Mietpreis pro m² hängt von mehreren Faktoren wie Verkehrsanbindung, Infrastruktur, Wohngegend, Ausstattung der Wohnung etc. ab.

➔ www.statistik.at (Mietaufwand)

Zur Miete kommen noch Betriebskosten (etwa 25 % der Nettomiete) sowie Heizkosten (Gas, Öl, Fernwärme etc.) und Stromkosten dazu. In manchen Wohnungen sind die Kosten für die Heizung Teil der Wohnungsmiete.

Unter **Betriebskosten** versteht man u. a. Kosten für Wasser/Abwasser, für Kanalaräumung, Versicherung, Müllentsorgung, Reinigungskosten, Winterräumung, Spielplatz, Waschküche etc., die jede_r Mieter_in monatlich mitbezahlen muss.

Sie können dann in eine gemietete Wohnung einziehen, wenn es einen Mietvertrag gibt.

Ein **Mietvertrag** ist eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung zwischen einer_einem Vermieter_in (Eigentümer_in, Hauptmieter_in) und der_dem Mieter_in (bzw. Untermieter_in). **Empfehlung:** Schließen Sie den Mietvertrag schriftlich ab, dann haben Sie im Streitfall einen schriftlichen Nachweis in der Hand.

Achtung: Nicht alle Hauptmieter_innen dürfen eine Wohnung untervermieten.

Der Mietvertrag regelt u. a., welche Wohnung (genaue Adresse) Ihnen vermietet wurde und für wie lange. Darüber hinaus enthält der Mietvertrag Angaben zur Größe der Wohnung, zu Mietkosten und Kündigungsfristen, zur Hausordnung etc.

Mietverträge werden **befristet** (in der Regel für drei Jahre) oder **unbefristet** abgeschlossen. Wird ein befristeter Mietvertrag nicht aufgelöst, wird er automatisch um den vertraglich angeführten Zeitraum der Befristung verlängert. Wird der Mietvertrag nach Ablauf der zweiten Befristung nicht aufgelöst, gilt er als unbefristet verlängert.

Achtung: Befristete Mietverträge können normalerweise nicht vor Ende der Befristung von Seiten der Mieterin_des Mieters gekündigt werden, außer es gibt eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag. Einvernehmliche Lösungen sind möglich.

Unbefristete Mietwohnungen können von der_dem Mieter_in gekündigt werden. Halten Sie die **Kündigungsfristen** des Mietvertrags ein. Die_der Vermieter_in kann einen unbefristeten Mietvertrag nur aus wichtigen gesetzlichen Gründen kündigen, z. B. bei Eigenbedarf oder wenn die Miete nicht bezahlt wird.

Die Miete der meisten Hauptmietwohnungen, Gemeindewohnungen und Genossenschaftswohnungen ist österreichweit durch das **Mietrechtsgesetz** geregelt. Einfamilienhäuser sind vom Mietrechtsgesetz ausgenommen. Aber: Gesetzliche Kündigungsfristen gelten auch für Einfamilienhäuser.

Bevor Sie in der gemieteten Wohnung Reparaturen vornehmen, erkundigen Sie sich, ob Sie dafür zuständig sind. So kann es sein, dass für die Sanierung eines verstopften Rohres die Hausverwaltung oder für die Reparatur der Heizung die_der Vermieter_in die Kosten zu tragen hat.

2.3.3.2 Prekarium

Unter Prekarium (§ 974 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) oder der sogenannten **Wohnungsleihe/ Bittleihe** versteht man die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung eines Wohnraumes auf kürzere Zeit und auf eine Bitte hin. Allerdings können Teile der Betriebskosten verrechnet werden.

Anders als bei einem Mietverhältnis kann ein Prekarium jederzeit ohne Berücksichtigung von Fristen beendet werden!

Schließen Sie den Prekariumsvertrag **schriftlich** ab. In jedem Fall sollte vertraglich festgehalten sein, dass Ihnen die Wohnung unentgeltlich überlassen wird.

2.3.3.3 Wohnungsbesichtigung

Sie können Wohnungen, bevor Sie den Mietvertrag unterschreiben, besichtigen. Wohnungen, die in Zeitungen oder im Internet inseriert werden, werden oft über Immobilienmakler_innen vermittelt. Wird die Wohnung von mehreren Interessent_innen gleichzeitig besichtigt, spricht man von einer **Sammelbesichtigung**. Oft wird der Besichtigungstermin telefonisch vereinbart.

Mit einem **Mietanbot** bestätigen Sie, dass Sie die Wohnung unter bestimmten Bedingungen mieten wollen. Wenn die_der Vermieter_in dieses Mietanbot annimmt, ist der Mietvertrag zustande gekommen.

Achtung: Wenn Sie ein Mietanbot abgeben, sind Sie daran gebunden! Lassen Sie sich die Wohnung auch nicht „reservieren“. Eine Reservierung ist oft ein verstecktes Mietanbot.

2.3.3.4 Kosten zu Beginn eines Mietverhältnisses

- ▶ **Ablöse:** Wenn Vermieter_innen einen Geldbetrag dafür verlangen, dass sie Ihnen eine Wohnung vermieten, ist das illegal. Wenn aber z. B. eine Küche oder Möbel in der Wohnung bleiben und dafür ein angemessener Geldbetrag verlangt wird, ist eine Ablöse legal. Lassen Sie sich für die Ablöse eine schriftliche Bestätigung geben.
- ▶ **Mietzinsvorauszahlung:** Mietzinsvorauszahlungen sind nur legal, wenn diese für einen angegebenen Zeitraum bezahlt werden. Das bedeutet, dass Sie für den angegebenen Zeitraum eine verringerte Miete bezahlen müssen.
- ▶ **Kaution:** Vermieter_innen verlangen eine Kaution, um bei Beschädigung der Wohnung oder bei Mietrückständen kein gerichtliches Verfahren einleiten zu müssen. Die Kaution kann in Form eines Sparbuchs oder bar bei der_dem Vermieter_in hinterlegt werden. Wichtig ist, dass Sie, wenn Sie einziehen, den Zustand der Wohnung oder mitvermieteter Möbel festhalten, am besten fotografisch. Bei Beendigung des Mietvertrages erhalten Sie die Kaution zurück. Der Vermieter kann aber bei einer Beschädigung in der Wohnung oder bei Mietrückständen die Kaution oder Teile davon einbehalten. Die Höhe der Kaution ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie liegt durchschnittlich bei drei Monatsmieten. Lassen Sie sich die Übergabe des Geldbetrags in bar oder des Sparbuches schriftlich bestätigen.
- ▶ **Für Mietverträge über Wohnräume, die ab dem 11. November 2017 abgeschlossen wurden, muss keine Gebühr entrichtet werden.** Nur bei gewerblich genutzten Immobilien ist die Mietvertragsgebühr weiterhin an das Finanzamt abzuführen.
- ▶ **Kosten für Immobilienmakler_innen – Provision:**
Bei erfolgreicher Vermittlung des Abschlusses eines Mietvertrags durch eine_n Immobilienmakler_in ist an diese_n eine einmalige **Provisionszahlung** zu leisten. Die Höhe der Provision sollte nicht mehr als eine Bruttomonatsmiete plus 20 % Umsatzsteuer für eine befristete Wohnung bzw. nicht mehr als zwei Bruttomonatsmieten plus 20 % Umsatzsteuer für eine unbefristete Wohnung betragen. Eine gesetzliche Änderung ist geplant, sodass **ab 2023 das Bestellerprinzip gelten wird:** d. h. dass die Person, welche die_den Makler_in beauftragt hat, diese Dienstleistung auch zu bezahlen hat. Damit muss die_der Mieter_in diese Kosten nicht mehr tragen.

Wenn Sie sicher sein wollen, dass es sich um eine_n **seriöse_n Immobilienmakler_in** handelt, fragen Sie bei der Mietervereinigung oder beim Mieterschutzverband nach.

- ▶ Bevor ein **Mietvertrag** abgeschlossen wird, ist es ratsam, sich an einschlägige **Beratungseinrichtungen** (Mietervereinigungen, Mieterschutzverband) zu wenden, um die Rechtmäßigkeit des Mietvertrags zu überprüfen. Die angeführten Beratungseinrichtungen beraten in allen Mietrechtsangelegenheiten kostenlos:

- ➔ www.oesterreich.gv.at (Anfangskosten bei Mietwohnungen)
- ➔ www.wien.arbeiterkammer.at (Umgang mit Immobilienmakler_innen)
- ➔ www.maklerprovision.arbeiterkammer.at (Immobilienmakler_innen-Provisionsrechner)
- ➔ www.mietervereinigung.at (Mietervereinigung)
- ➔ www.mietervereinigung.at (Mietervereinigung: Rechner für Mietzins, Betriebskosten etc.)
- ➔ www.mieterschutzverband.at (Mieterschutzverband)

2.3.3.5 Wohnungskauf

Bevor Sie eine Wohnung kaufen oder ein bindendes Kaufanbot stellen (siehe Wohnungsbesichtigung), recherchieren Sie bei der Arbeiterkammer oder Mieterschutzorganisationen und im Internet Informationen rund um den Wohnungskauf. Grundsätzlich ist zu sagen, dass der Erwerb von Wohnungseigentum bzw. Grundstücken bei Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Staatsbürger_innen **auf Antrag genehmigt werden muss**. Da es zahlreiche Ausnahmeregelungen gibt, erkundigen Sie sich beim Gemeindeamt oder dem Magistrat in dem Wohnort/der Stadt, wo Sie eine Eigentumswohnung kaufen wollen! Gesetzliche Grundlage ist das **Ausländergrunderwerbsgesetz** der einzelnen Bundesländer.

- ➔ www.oesterreich.gv.at (Ausländergrunderwerb)

- ▶ **Allgemeine Informationen:**

- ➔ www.oesterreich.gv.at (Wohnen – Wohnungseigentum und Miete)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (Arbeiterkammer)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (Mietrecht für Mieter)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (Wohnrecht für Wohnungseigentümer)
- ➔ www.mieterschutzverband.at (Wohnungseigentum)

2.3.4 Wohnraumsuche in Tageszeitungen und im Internet

Viele Wohnungen werden in Tageszeitungen und im Internet inseriert.

Wichtige Informationsquellen:

► Tageszeitungen:

- ➔ www.immo.kurier.at
- ➔ www.krone.at
- ➔ www.derstandard.at (besonders zu beachten: die Wochenendausgaben)

► Immobilienseiten online:

- ➔ www.bazar.at
- ➔ www.immobilien.net
- ➔ www.immodirekt.at
- ➔ www.wohnet.at
- ➔ www.willhaben.at
- ➔ www.immobilienscout24.at

2.3.5 Zugangsbestimmungen zu Gemeindewohnungen

Die **Zugangsbestimmungen** zu Gemeindewohnungen und geförderten Sozialwohnungen sind österreichweit unterschiedlich geregelt.

- ➔ www.oesterreich.gv.at (Gemeindewohnungen und geförderter Wohnraum)

2.3.6 Zugangsbestimmungen zu Genossenschaftswohnungen

Genossenschaftswohnungen sind besonders geförderte, häufig mit Eigentumsoption versehene, Mietwohnungen. Die_der Mieter_in wird Mitglied der Genossenschaft, zahlt einen sogenannten „Genossenschaftsanteil“, der von der Größe und vom Alter der Genossenschaftswohnung abhängt.

- ➔ www.oesterreich.gv.at (Genossenschaftswohnungen)
- ➔ www.gbv.at (Überblick über Genossenschaften in Österreich)

2.3.7 Anmeldung von Radio und Fernsehen

Wenn Sie in Ihrer Wohnung ein Radio und/oder ein Fernsehgerät betreiben, müssen Sie diese Geräte anmelden. Dafür zahlen Sie eine sogenannte Fernseh- und Rundfunkgebühr. Wenn Ihr Einkommen einen bestimmten Betrag nicht überschreitet, können Sie sich von der **Zahlung der Gebühren befreien lassen**. Sie müssen einen entsprechenden Antrag stellen.

► Für die Beantragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antragsformular
- Kopie Ihrer Meldebestätigung sowie Kopien der Meldebestätigungen aller im Haushalt lebenden Personen.
- aktuelle Nachweise über die Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente.

- ➔ www.gis.at (Informationen zu GIS-Gebühren)
- ➔ www.gis.at/befreien (Informationen zum Haushaltseinkommen – Gebührenbefreiung)

2.3.8 Anmeldung von Gas und Strom

Gas, Öl und Strom sind in den meisten Fällen nicht in den Mietkosten enthalten und müssen extra bezahlt werden. Sie können die Kosten für Gas, Öl und Strom monatlich mit Erlagschein einzahlen oder laufend von Ihrem Konto abbuchen lassen.

Welcher Energieversorger für welchen Wohnort zuständig ist und welcher Stromtarif der günstigste ist, erfährt man beim Tarifkalkulator der Regulierungsbehörde E-Control: www.e-control.at

Bei der kostenlosen Hotline 0800 21 20 20 können Sie Fragen zu Strom- oder Gasanbietern, Ihrer Strom- oder Gasrechnung stellen oder Informationen zu Ökostromanlagen oder Energiespartipps erhalten.

2.3.9 Anmeldung von Festnetztelefon, Mobiltelefon („Handy“) und Internet

Wenn Sie längere Zeit in Österreich bleiben wollen, ist es unter Umständen kostengünstiger, einen österreichischen Mobiltelefonanbieter zu wählen. Sinnvoll kann es auch sein, einen Internet-Anschluss für Ihren PC oder Laptop zu installieren. Bevor Sie sich entscheiden, sollten Sie in jedem Fall Preise und Bedingungen vergleichen.

► Überblick über Festnetztarife und Festnetzanbieter:

➔ www.mobilfunkrechner.de/akwien (AK-Tarifwegweiser – Telefonieren im Festnetz)

► Überblick über Mobilnetztarife („Handy“) und Mobilnetzanbieter:

➔ www.arbeiterkammer.at (AK-Handytarif-Rechner)

► Internetanbieter im Vergleich:

➔ www.internetprovider.arbeiterkammer.at

➔ www.tarife.at

Manche Festnetz- und Mobiltelefonanbieter gewähren Zuschüsse zum Fernsprechentgelt bzw. bieten Sozialtarife an. Fragen Sie bei dem jeweiligen Anbieter nach.

2.3.10 Wohnbeihilfe

Informieren Sie sich bei der **Hausverwaltung** oder bei der **Sozialberatung** in Ihrer Nähe, ob Sie Anspruch auf Wohnbeihilfe haben. Die Wohnbeihilfe ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Die Wohnbeihilfe muss beantragt werden.

➔ www.oesterreich.gv.at

2.3.11 Regeln des Zusammenlebens

► Als Mieter_in einer Wohnung haben Sie Rechte und Pflichten.

■ Zu den wichtigsten **Rechten** gehören:

- Veränderung der Wohnung: Sie können Ihre Wohnung verändern und verbessern. Wenn Sie beispielsweise ausmalen oder tapezieren, müssen Sie die_den Vermieter_in nicht verständigen. Wenn Sie größere Umbauarbeiten (z. B. Entfernen einer Mauer) planen, müssen Sie die_den Vermieter_in verständigen und um Erlaubnis fragen.
- Abtreten der Mietrechte an nahe Verwandte: Wenn Sie ausziehen, können Sie Ihre Mietrechte an nahe Verwandte, auch gegen den Willen der Vermieterin_des Vermieters abgeben (an Ehepartner_innen, eingetragene Partner_innen, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister und Adoptivkinder). Diese müssen aber mindestens zwei Jahre im gemeinsamen Haushalt mit Ihnen gelebt haben. Bei Geschwistern beträgt die Frist fünf Jahre.

■ Zu den wichtigsten **Pflichten** gehören:

- **Miete pünktlich bezahlen:** Sie können die Miete monatlich per Erlagschein bezahlen oder Sie lassen die Miete monatlich von Ihrem Konto abbuchen. Wenn Sie die Miete nicht pünktlich bezahlen, riskieren Sie den Verlust der Wohnung.
- **Wartungs- und Erhaltungspflicht:** Sie müssen die Wohnung sowie Wasserleitungen, Elektroleitungen etc. so pflegen und erhalten, dass der Vermieterin_ dem Vermieter und anderen Mieter_innen keine Schaden erwächst.
- Sie müssen der Vermieterin_ dem Vermieter in wichtigen Fällen erlauben, Ihre Wohnung zu betreten (z. B. um Wärmemesser abzulesen). Die Vermieterin_ der Vermieter muss das rechtzeitig ankündigen und darf nicht ohne Ihre Kenntnis in Ihre Wohnung eindringen.
- Halten Sie sich an die Hausordnung: Für ein gutes Zusammenleben müssen alle Nachbar_innen aufeinander Rücksicht nehmen und die Regeln der Hausordnung einhalten. Wenn die Hausordnung in Ihrer Wohnhausanlage nicht ausgehängt ist, lassen Sie sich die Hausordnung durch die Hausverwaltung zuschicken.

■ **Wichtige Regeln der Hausordnung sind u. a.:**

- Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr herrscht allgemeine Nachtruhe. Hören Sie daher nicht laut Musik oder machen Sie keinen Lärm, der die Nachbar_innen stören könnte. Wenn die Nachtruhe nicht eingehalten wird, kann auch die Polizei gerufen werden. An Sonn- und Feiertagen gilt die Ruhezeit für den gesamten Tag.
- Halten Sie nicht nur Ihre Wohnung, sondern auch die gesamte Wohnhausanlage sauber. Entsorgen Sie den Müll in den dafür vorgesehenen Behältern. Müll wird in Österreich getrennt: Papier, Glas, Kunststoff, Bio-Abfälle (z. B. Lebensmittelreste) und Metall wird in farbig gekennzeichneten Behältern, der restliche Müll im sogenannten Hausmüllcontainer entsorgt. Alte Möbel, Holzverpackungen, Elektrogeräte, Matratzen etc. dürfen nicht im Hausmüll entsorgt werden. Bringen Sie diesen „Sperrmüll“ zu dafür vorgesehenen speziellen Mistplätzen.
- Fahrräder, alte Möbel etc. dürfen nicht auf den Gängen stehen, sondern werden in Fahrradabstellräumen oder im Kellerabteil Ihrer Wohnung gelagert.
- Manche Grünanlagen dürfen nicht betreten werden. Sorgen Sie dafür, dass Ihre Kinder sich auf den dafür vorgesehenen Bereichen (Spielplätzen) aufhalten.

Wichtig: Wenn Sie ein Fest feiern und es etwas lauter wird, empfiehlt es sich, rechtzeitig die Nachbar_innen zu informieren. In Österreich ist es üblich, Nachbar_innen, die man im Haus oder in der Wohnhausanlage trifft, zu grüßen.

Eine gute funktionierende Nachbarschaft kann sehr viele Erleichterungen im Alltag mit sich bringen. Daher ist es ratsam, den Kontakt mit den Nachbar_innen zu pflegen und bei allfällig auftretenden Problemen das Gespräch und gemeinsame Lösungen zu suchen.

3. ARBEITSUCHE IN ÖSTERREICH

Personen mit einem **Ausweis für Vertriebene** und einer **Beschäftigungsbewilligung** dürfen in Österreich arbeiten. In Österreich sind das Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) und seine regionalen Geschäftsstellen bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz, nach einer Aus- und Weiterbildung sowie bei der Berufsberatung behilflich. Wenden Sie sich an die AMS-Geschäftsstelle, die für Ihren Wohnbezirk zuständig ist, und vereinbaren Sie einen Termin: www.ams.at/geschaeftsstellen

Für die Arbeitsaufnahme ist die Ausstellung einer **Beschäftigungsbewilligung** durch das AMS erforderlich. Wenn Sie selbst schon ein Unternehmen gefunden haben, das Sie einstellen möchte, oder wenn Sie die Arbeit über das AMS vermittelt bekommen, muss Ihr_e Arbeitgeber_in den Antrag auf eine Beschäftigungsbewilligung für Sie beim AMS stellen.

3.1 Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

Die öffentliche Arbeitsverwaltung in Österreich trägt den Namen **Arbeitsmarktservice (AMS)** und bietet ihren Service in den regionalen Geschäftsstellen an.

Das AMS ist für **Beratung, Jobvermittlung, Förderung der Aus- und Weiterbildung und Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** (z. B. Arbeitslosengeld) von Personen zuständig, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und sich in Österreich aufhalten.

3.1.1 Der erste Besuch beim AMS

Damit Sie unsere Angebote in Anspruch nehmen können, müssen Sie sich beim AMS registrieren. Wir erheben dazu Ihre Daten wie Ausbildung, berufliche Kompetenzen und Erfahrungen und sonstige Angaben zu Ihrer Person.

► **Bringen Sie bei Ihrem ersten AMS-Besuch unbedingt mit:**

- Ihren Ausweis für Vertriebene
- und falls vorhanden: Ihre e-card bzw. Ihre Sozialversicherungsnummer

Wenn Sie wenig oder noch gar kein Deutsch sprechen, kommen Sie bitte mit einer erwachsenen Begleitperson zum AMS, die sich gut mit uns verständigen kann.

Nach der Registrierung unterstützt Sie Ihre_e Berater_in dabei, einen passenden Deutschkurs zu finden, informiert Sie über Jobangebote und sonstige Qualifizierungen, die Sie benötigen.

In den AMS-Geschäftsstellen können Sie unsere Selbstbedienungs-Computer benutzen, um auch selbständig nach Jobangeboten zu suchen. Hier finden Sie einen Überblick über alle Geschäftsstellen inkl. Öffnungszeiten, Adressen und Telefonnummern: www.ams.at/geschaeftsstellen

Hinweis: Mit einem eAMS-Konto können Sie viele Services des AMS unabhängig von Zeit und Ort in Anspruch nehmen und bestimmte Angelegenheiten online erledigen. Für die Nutzung des eAMS-Kontos benötigen Sie einen Computer oder ein Mobiltelefon mit Internetanschluss. Die Zugangsdaten für Ihr eAMS-Konto können Sie online, telefonisch oder persönlich in Ihrer Geschäftsstelle anfordern.

- ➔ www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/eams-konto--ein-konto--viele-vorteile
- ➔ www.e-ams.at/eamslogin.html (Login mit Zugangsdaten)

3.1.2 Online-Angebote des AMS

Auf der **Website** des AMS sind u. a. folgende Serviceangebote und Informationen zu finden:

► **Informationen für aus der Ukraine vertriebene Personen – www.ams.at/ukraine**

Die wichtigsten Informationen können Sie in den Sprachen Ukrainisch, Englisch und Deutsch nachlesen.

► **alle jobs – www.ams.at/allejobs**

Die Job-Suchmaschine „alle jobs“ durchsucht alle beim AMS gemeldeten und im Internet verfügbaren Stellenangebote aus ganz Österreich und dem grenznahen Raum in Deutschland. Damit ersparen Sie sich langes Suchen auf verschiedenen Internetseiten.

Sie können Ihre Job-Suche mit bereits einem Suchbegriff starten und z. B. nach einem bestimmten Beruf oder einem konkreten Unternehmen in der Umgebung suchen. Über die Schaltfläche „Filtermöglichkeiten“ können Sie Ihre Suche verfeinern (nach Ausbildung und Aktualität der Inserate etc.).

Dieses Service ist kostenlos, es ist keine Registrierung erforderlich.

► **AMS Job App**

Die kostenlose AMS Job App liefert Ihnen Stellenangebote direkt auf das Smartphone. Mit der integrierten AMS-Jobsuchmaschine „alle jobs“ durchsuchen Sie auch mit der AMS Job App gleichzeitig alle beim AMS gemeldeten Jobangebote und das Internet. Sie können Ihre durchgeführten Suchen speichern und individuell anpassen, gefundene Jobangebote speichern und sich mit der Funktion „Jobalarm“ über neue passende Stellen benachrichtigen lassen.

Die AMS Job App können Sie im Apple Store, im Google Play Store oder über die Huawei App Gallery kostenlos herunterladen.

► **eJob-Room – www.ams.at/ejobroom**

Der eJob-Room bietet einen Überblick über alle beim AMS gemeldeten offenen Stellen in Österreich und im EWR-Raum. Die Suche nach einer speziellen Stelle ist über die Auswahl nach gewünschtem Dienstverhältnis, Arbeitsort, Arbeitseintrittsdatum, Berufsgruppen/Berufsbezeichnung möglich.

Eine Registrierung ist nicht erforderlich. Wenn Sie sich registrieren möchten, haben Sie zusätzlich folgende Möglichkeiten:

- Sie können Ihre Bewerbungen im eJob-Room veröffentlichen.
- Sie können das erweiterte Stellenangebot nutzen (eJob-Room-Stellenangebote).
- Lehrstellensuchende können Persönlichkeits- und Interessenprofile anlegen. Diese werden dann mit den Anforderungsprofilen der Unternehmen verglichen, um den Übereinstimmungsgrad festzustellen.

► **Bewerbungstipps**

Auf unseren Bewerbungsseiten finden Sie hilfreiche Anleitungen, Übungen und Tipps für die Erstellung Ihrer Bewerbungsunterlagen und was Sie beim Vorstellungsgespräch beachten sollen.

- ➔ www.ams.at/bewerbung
- ➔ www.ams.at/praxismappe (zum Download)
- ➔ www.bewerbungsportal.ams.or.at/bewerbungsportal

► **Leistungen für Arbeitsuchende**

Hier erhalten Sie Informationen über den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc., Informationen über Verpflichtungen gegenüber dem AMS etc.

- ➔ www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams

► **Berufsinformationssystem (BIS)**

Online-Informationsdatenbank zu Berufen und Qualifikationen

- ➔ www.ams.at/bis

- ▶ **Berufslexikon** – www.berufslexikon.at
Zahlreiche Informationen zu Berufen (Tätigkeitsmerkmale, Berufsanforderungen, Ausbildungsmöglichkeiten, Aufstiegsmöglichkeiten, Beschäftigungsmöglichkeiten etc.) erhalten Sie im Berufslexikon. Sie können Ihre Suche nach Ausbildungsform auswählen, wie Lehrberufe, Berufe nach Abschluss von berufsbildenden Schulen oder nach Abschluss eines Studiums.
- ▶ **Weiterbildungsdatenbank** – www.weiterbildungsdatenbank.at
Unterstützt Sie bei der Suche nach der geeigneten Weiterbildung und enthält Informationen über Kursträger/-anbieter und Voraussetzungen
➔ www.wbdb.ams.or.at/wbdb (geförderte AMS Kurse)
- ▶ **AMS Berufskompass** – www.berufskompass.at
Der Fragebogen rund um die Berufswahl erstellt nach Beantwortung eine Online-Auswertung und ein Interessenprofil.
- ▶ **BerufsInfoZentren (BIZ)** – www.ams.at/biz
Die BIZ des AMS bieten Informationen über Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Jobchancen, Tipps zur Berufswahl. Umfangreiches Broschüren-Material und Berufsvideos sowie persönliche Beratung werden kostenlos angeboten.
- ▶ **Angebote für Frauen und Mädchen** – www.ams.at/frauen
Für arbeitssuchende Frauen bieten wir frauenspezifische Informationen und Bildungsangebote sowie Beratung und Förderung an.

3.1.3 Spezielle Angebote für vertriebene Personen mit blauer Aufenthaltskarte

Das AMS Österreich unterstützt Personen mit einem Ausweis für Vertriebene mit verschiedenen Angeboten bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Gute Kenntnisse der deutschen Sprache sind eine wichtige Voraussetzung, damit Sie einen Job finden und die Integration in den Arbeitsmarkt gut gelingt. Dafür stehen Deutschkurse je nach individuellen Vorkenntnissen zur Verfügung.

Ihre_Ihr Berater_in bespricht mit Ihnen auch weitere Angebote und Möglichkeiten, die Sie benötigen, um eine Arbeit aufnehmen zu können. Beispielsweise gibt es Kompetenzchecks zur beruflichen Integration, in denen Ihre Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse erhoben werden.

3.2 Bewerbungsunterlagen

Bewerbungsschreiben und Lebenslauf sind in deutscher Sprache zu verfassen, außer das Stelleninserat verlangt die Bewerbung in einer anderen Sprache.

Bei telefonisch oder persönlich vereinbarten Vorstellungsterminen ist es üblich, einen Lebenslauf mitzubringen. Wenn Sie Zeugnisse oder Arbeitsbestätigungen haben, nehmen Sie auch diese mit. Hilfe und Unterstützung beim Verfassen der Bewerbungsunterlagen sind online über die AMS-Website erhältlich. Hier finden Sie auch hilfreiche Videoanleitungen.

➔ www.ams.at/bewerbung

➔ www.bewerbungsportal.ams.or.at

▶ **Vollständige Bewerbungsunterlagen umfassen:**

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf (Curriculum vitae) oder Europass
- falls vorhanden: Zeugnisse (Maturazeugnis, Dienstzeugnisse, Zeugnisse bzw. Kursbestätigungen von fachlich wichtigen Ausbildungen, Weiterbildungen und Kursen)
- Bewerbungsfoto (optional, auf Wunsch)

➔ www.europass.at (Europäischer Lebenslauf)

3.3 Unterstützungsangebote bei der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche

Nachstehend finden Sie Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, die Sie bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz und beim Verfassen von Bewerbungsunterlagen unterstützen:

Wien

Bildungsberatung Wien

Angebote: Online-Beratung, Gruppenberatung, Einzelberatung
Sprachen: Deutsch, Englisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Türkisch

Tel.: +43 (0)800 20 79 59

E-Mail: info@bildungsberatung-wien.at
www.bildungsberatung-wien.at

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Hoher Markt 8/4/2/2
1010 Wien

Tel.: +43 (0)1 712 56 04

E-Mail: migrant@migrant.at
www.migrant.at

Sprachen: Deutsch, Englisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Türkisch, Spanisch, Polnisch, Slowenisch, Farsi etc.

WAFF – muttersprachliche Erstberatung zu den Themen Arbeit und Beruf

Nordbahnstraße 36
1020 Wien

Tel.: +43 (0)1 217 48-0

E-Mail: waff@waff.at
www.waff.at

Sprachen: Deutsch, Englisch, Albanisch, Arabisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Bulgarisch, Chinesisch, Farsi, Dari, Hindi, Punjabi, Rumänisch, Polnisch, Tschechisch/Slowakisch, Russisch, Türkisch, Ungarisch

Burgenland

BIB Bildungsinformation Burgenland

Domplatz 21
7000 Eisenstadt

Tel.: +43 (0)2682 668 86 66

E-Mail: info-bib@burgenland.at
www.bib-burgenland.at

Kärnten

Caritas Kärnten Asyl- und Integrationsbegleitung

Sandwirtgasse 2
9010 Klagenfurt
Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel.: +43 (0)463 555 60-15

E-Mail: c.eile@caritas-kaernten.at
www.caritas-kaernten.at

Bildungsberatung Kärnten

www.kompetenzberatung.at

Niederösterreich

CarBiz – Caritas Bildungszentrum

Baumannstr. 11–15, 1. Stock
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 406 10 37

E-Mail: bildungsberatung@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort oder telefonisch verfügbar

Asyl & Integration Wien & NÖ-Ost

Wiener Straße 56
2700 Wiener Neustadt

Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort
oder telefonisch verfügbar

Tel.: +43 (0)2622 830 20

E-Mail: asylundintegration-noe@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Asyl & Integration NÖ Nord

Hauptplatz 6–7
2100 Korneuburg

Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort
oder telefonisch verfügbar

Tel.: +43 (0)2262 623 55

E-Mail: asylundintegration-noe@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Diakonie im Industrieviertel, BACH Bildungszentrum Mödling

Sprachen: Russisch, Ukrainisch, Polnisch, Englisch

Tel.: +43 (0)664 858 27 07

E-Mail: veroniya.lakusta@diakonie.at
www.bildungsberatung-noe.at

Oberösterreich**Volkshilfe OÖ**

IdA (Integration durch Arbeit) – Volkshilfe Oberösterreich
Projektleitung: Stefan Thurner

E-Mail: stefan.thurner@volkshilfe-ooe.at

Ansprechperson IdA Linz und Urfahr-Umgebung

Idun Valdes
Stockhofstraße 40
4020 Linz

Tel.: +43 (0)732 60 30 99-32

E-Mail: service@kost-vorarlberg.at
www.kost-vorarlberg.at

Muttersprachliche Beratungen (in mehreren Sprachen), persönlich,
telefonisch und online (z. B. Videokonferenzen)

Arbeitsmarktberatung für Ukrainer_innen in den Bezirken Braunau,
Freistadt, Perg, Ried, Steyr, Schärding, Traun und Vöcklabruck

migrare Zentrum für MigrantInnen OÖ

Der Verein migrare unterstützt mit dem Projekt „KomIn“ asylberechtigte
oder subsidiär schutzberechtigte Personen im erwerbsfähigen Alter
beim Einstieg in den oberösterreichischen Arbeitsmarkt. Gemeinsam
mit den Berater_innen wird eine fundierte Sozial- und Berufsanamnese
erstellt.

Ansprechperson:

Amra Hamzic, BA (Projektleitung)

Tel.: + 43 (0)732 66 76 63-860
Mobil: +43 (0)676 84 69 54-860

E-Mail: amra.hamzic@migrare.at

Kontakt:

KomIn/Ukraine
Hahnengasse 5
4020 Linz

www.migration.at
www.migrare.at

Arbeitsmarktberatung für Ukrainer_innen in den Bezirken Linz,
Wels, Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf und Gmunden

migrare

AST – Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen
Qualifikationen
Hahnengasse 5 (1. + 2. Stock)
4020 Linz

Tel.: +43 (0)732 66 73 63-305

E-Mail: ast.oberoesterreich@migrare.at

Oberösterreich – AST

Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen
Sprachen: Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Deutsch, Englisch und
Türkisch

**KomIn – Kompetenzorientierte Intensivberatung
(inkl. Competence Kaleidoscope)**

Tel.: +43 (0)732 66 73 63-836

E-Mail: komin@migrare.at

Bildungsberatung

Tel.: +43 (0)732 66 73 63-835

E-Mail: [bildungsbearatung@migrare.at](mailto:bildungsberatung@migrare.at)

migrare OÖ ist auch für SALZBURG – AST zuständig
Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen
AST Salzburg
BFI Salzburg
Schillerstraße 30
5020 Salzburg

Sprachen: Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Deutsch, Englisch und Türkisch

Tel.: +43 (0)732 66 73 63-305 oder
Tel.: +43 (0)676 846 95 43 05
E-Mail: ast.salzburg@migrare.at

Beratung nur mit Termin!

Salzburg

Bildungsberatung Salzburg

www.bildungsberatung-salzburg.at

Steiermark

Mobile Integrationsbetreuung
Mariengasse 24
8020 Graz

Dolmetsch-Service für viele Sprachen

Tel.: +43 (0)676 88 01 53 74
E-Mail: bettina.zangl@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

Caritas Open Learning Center
Mariengasse 24
8020 Graz

Öffnungszeiten:
Mo–Do 9:00–18:00 Uhr, Fr 9:00–16:00 Uhr

Tel.: +43 (0)676 88 01 51 79
E-Mail: christina.kopinits@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at/openlearningcenter

Bildungsberatung Steiermark

www.bildungsberatung-stmk.at

ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum
Granatengasse 4, 3. Stock
8020 Graz

Tel.: +43 (0)316 83 56 30-100
E-Mail: ast@zebra.or.at

Hilfe-Kompass für Menschen aus der Ukraine
Land Steiermark

www.ukrainehilfe.steiermark.at

Tirol

Caritas – Wohnraum, Integration und Beschäftigung
Heiligegeiststraße 16
6020 Innsbruck

Dolmetsch-Service für viele Sprachen vor Ort
oder telefonisch verfügbar

Tel.: +43 (0)512 72 70-78
Tel.: +43 (0)676 87 30 63 45
E-Mail: j.gschnell.caritas@diak.at
www.caritas-tirol.at

Bildungsberatung Tirol

www.bildungsinfo-tirol.at

Vorarlberg

Flüchtlingshilfe Caritas
Schlossgraben 6, 6800 Feldkirch

Dolmetsch-Service für viele Sprachen
vor Ort oder telefonisch verfügbar.

Tel.: +43 (0)5522 200-1770
E-Mail: fluechtlingshilfe@caritas.at
www.caritas-vorarlberg.at

Bildungsberatung Vorarlberg/BIFO – Beratung für Bildung und Beruf
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn

Tel.: +43 (0)5572 317 17

Tel.: +43 (0)800 010204

E-Mail: info@bildungsberatung-vorarlberg.at
www.bildungsberatung-vorarlberg.at
www.bildungsberatung-online.at

ZeMiT – Zentrum für Migrant_innen

Sprechstunden Feldkirch (ZeMiT)
Bahnhofstraße 29 (Comino)
6800 Feldkirch

[Folder AST Tirol und Vorarlberg \(PDF zum Download\)](#)

Tel.: +43 (0)660 436 96 54

E-Mail: ast.vorarlberg@zemit.at

Beratung nur nach Terminvereinbarung!

abz*austria – Frauenberufszentrum Vorarlberg

Verein zur Förderung von Arbeit, Bildung und Zukunft von Frauen

Tel.: +43 (0)699 16 67 03 25

E-Mail: abzaustria@abz-austria.at
www.abzaustria.at/angebote-projekte/frauenberufszentrum-vorarlberg

Frauenberufszentrum*Vorarlberg in Bludenz

Rätikoncenter 1, Bahnhofplatz 1d
6700 Bludenz

Frauenberufszentrum*Vorarlberg in Bregenz

Kornmarktstraße 18, 2.OG
6900 Bregenz

Frauenberufszentrum*Vorarlberg in Dornbirn

Bildgasse 10d
6850 Dornbirn

Frauenberufszentrum*Vorarlberg in Feldkirch

Marktgasse 6, 3.OG
6800 Feldkirch

FEMAIL – FrauenInformationszentrum Vorarlberg

Marktgasse 6
6800 Feldkirch

Sprachen: Deutsch, Englisch, Türkisch

Tel.: +43 (0)5522 310 02

Tel.: +43 (0)699 12 73 52 59

E-Mail: info@femail.at
www.femail.at

Offene Jugendarbeit Dornbirn

Schlachthausstraße 11
6850 Dornbirn

Tel.: +43 (0)5572 365 08

E-Mail: office@ojad.at
www.ojad.at

KOST Vorarlberg

Koordinierungsstelle Vorarlberg AusBildung bis 18
Anton-Schneider-Straße 2
6900 Bregenz

Tel.: +43 (0)664 88 93 12 68

E-Mail: service@kost-vorarlberg.at
www.kost-vorarlberg.at

Lehre in Vorarlberg

www.lehre-vorarlberg.at

Referat Lehrlingswesen der WKO – Infos zum Lehrlingswesen in Vorarlberg

www.wko.at/service/vbg/bildung-lehre/Lehrlingswesen.html

Lehrling & Jugend

Alles rund um Lehre, Pflichtpraktikum und Ferialjob der AK

www.vbg.arbeiterkammer.at/lehrejugend

3.4 Volontariat

Volontär_innen sind zu Ausbildungszwecken in einem Betrieb vorübergehend tätige Personen. Dabei müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- keine Arbeitspflicht
- kein Entgeltanspruch (kein Anspruch auf Lohn/Gehalt)

Das Volontariat dient vorrangig dazu, dass Sie Ihre Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern und vertiefen.

Die_der Arbeitgeber_in muss Sie bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt unfallversichern. Sie sind nicht kranken- oder pensionsversichert.

Darüber hinaus muss der Betrieb, falls er Vertriebene als Volontäre beschäftigen will, eine Bestätigung des AMS einholen.

➔ www.usp.gv.at (Volontäre)

4. ARBEITSBEDINGUNGEN

4.1 Arbeitsrecht – Überblick

► Das Arbeitsrecht enthält Rechte und Pflichten für alle Arbeitnehmer_innen und Arbeitgeber_innen.

■ Dazu gehören u. a. folgende Gesetze und rechtliche Bestimmungen:

- Angestelltengesetz
- Arbeitsverfassungsgesetz
- Arbeiter-Abfertigungsgesetz
- Arbeitsplatzsicherungsgesetz
- Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Entgeltfortzahlungsgesetz
- Gleichbehandlungsgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Urlaubsgesetz
- Arbeitnehmer_innenschutzgesetz
- Arbeitszeitgesetz

Alle diese Rechte gelten auch für Personen mit dem Ausweis für Vertriebene. Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme ist eine Beschäftigungsbewilligung vom AMS. Wenn Sie eine Stelle in Aussicht haben, egal ob vom AMS vermittelt oder selbst gefunden, stellt die Firma einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung. Nach Erhalt dieser Bewilligung dürfen Sie die Arbeit aufnehmen.

Die Bewilligung enthält die wichtigsten Informationen für die Arbeitsbedingungen, den Beruf, die Entlohnung und das Arbeitsausmaß sowie die Gültigkeitsdauer (maximal für 1 Jahr, ausgenommen Bewilligungen für Lehrverhältnisse, die für die gesamte Lehrzeit plus Behaltspflicht erteilt werden). Die Arbeitskraft bekommt eine Kopie der Beschäftigungsbewilligung.

➔ www.arbeiterkammer.at (Arbeiterkammern: Arbeit und Recht)

➔ www.oegb.at (Österreichischer Gewerkschaftsbund)

4.2 Vertretung von Arbeitnehmer_innen

4.2.1 Arbeiterkammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund

Als Arbeitnehmer_in ist man Mitglied der Arbeiterkammer und kann somit von dieser rechtlich vertreten werden. Mitglied einer Gewerkschaft wird man per Ansuchen.

► Sowohl Arbeiterkammern als auch Gewerkschaften vertreten die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer_innen in Österreich. Sie sind unabhängige, demokratische Institutionen.

Arbeiterkammern und Gewerkschaften bieten u. a.:

- Rechtsschutz – Vertretung vor dem Arbeits- und Sozialgericht
- Rechtsberatung für die Bereiche
 - Arbeitsrecht
 - Lehrlings- und Jugendschutz
 - Arbeitslosigkeit
 - Sozialversicherung (z. B. Pension)
 - Lohnsteuer
 - Mindestlohn
 - Kollektivverträge
- Grundlagenschutz und Beratung
 - Schutz von Arbeitnehmer_innen
 - Umweltschutz
 - Konsument_innenschutz

Die Arbeiterkammer bietet sowohl **kostenlose telefonische als auch persönliche Rechtsberatung** zu vielen Fragen des Arbeitsrechts, des Arbeitnehmer_innenschutzes, des Mindestlohns und des Konsument_innenschutzes an. Der österreichische Gewerkschaftsbund bietet in der Regel nur seinen Mitgliedern telefonische und persönliche Beratung an, Nichtmitglieder erhalten eine einmalige kostenlose Rechtsauskunft.

Arbeiterkammern und Gewerkschaften sind Teil der sogenannten Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft und verhandeln mit der Wirtschaftskammer und der Landwirtschaftskammer Lohn- und Preisfragen. Sie unterstützen die Regierung bei Gesetzesentwürfen und Sachthemen, die von den sozialen Interessengruppen mitzutragen sind.

Gewerkschaften verhandeln im Rahmen der Sozialpartnerschaft u. a. Kollektivverträge für diverse Branchen. Als **Kollektivvertrag** (KV) bezeichnet man eine Vereinbarung, die jährlich von der Gewerkschaft für alle Arbeitnehmer_innen einer bestimmten Branche mit den Arbeitgeber_innen (Wirtschaftskammer) verhandelt wird. Ein Kollektivvertrag schafft gleiche Mindeststandards bei Entlohnung („Mindestlöhne“) und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer_innen einer Branche.

Informationen zu **Mindestlöhnen und -gehältern** einer bestimmten Branche erhalten Sie telefonisch bei der Rechtsberatung der Arbeiterkammern sowie bei der Gewerkschaft im jeweiligen Bundesland.

Alle Gewerkschaften (Fachgewerkschaften) werden im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB), alle Arbeiterkammern in der Arbeiterkammer Österreich zusammengefasst.

- ➔ www.arbeiterkammer.at (Arbeiterkammer)
- ➔ www.oegb.at (Österreichischer Gewerkschaftsbund)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (Kollektivvertrag)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (Mindestlohn)
- ➔ www.sozialpartner.at (Sozialpartnerschaft)

4.2.2 Betriebsrat

Arbeitnehmer_innen können im Unternehmen bzw. im Betrieb durch Betriebsräte vertreten sein. Der Betriebsrat ist das zentrale Vertretungsorgan der Belegschaft. Der Betriebsrat vertritt die Belegschaft gegenüber den Betriebsinhaber_innen. Betriebsräte haben z. B. bei Arbeitsaufnahme, Kündigungen und Entlassungen von Arbeitnehmer_innen ein Mitspracherecht.

- ➔ www.betriebsraete.at (Betriebsrat)

4.3 Beschäftigungsverhältnisse

► Arbeitsrechtlich wird unterschieden zwischen:

- Arbeitsvertrag:
Ein Arbeitsvertrag wird zwischen Arbeitgeber_in und Arbeitnehmer_in abgeschlossen.
- freier Dienstvertrag:
Ein freier Dienstvertrag wird zwischen Auftraggeber_in und freier_m Dienstnehmer_in abgeschlossen.
- Werkvertrag und arbeitnehmerähnliche Beschäftigung:
Darunter fallen Werkvertragsnehmer_innen mit Gewerbeschein und in bestimmten Fällen Neue Selbständige.
- Selbständige Erwerbstätigkeit: Unternehmer_innen, Geschäftsinhaber_innen etc.
- Geringfügige Beschäftigung: wer nicht mehr als € 485,85 (2022) im Monat verdient.

- ➔ www.arbeiterkammer.at (Arbeitsverträge)
- ➔ www.usp.gv.at (Beschäftigungsformen)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (freier Dienstvertrag)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (Werkvertrag)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (geringfügige Beschäftigung)

4.3.1 Arbeitsvertrag und Dienstzettel

Von einem **Arbeitsvertrag** spricht man, wenn sich jemand zu einer Arbeitsleistung für einen anderen verpflichtet. Der Abschluss des Arbeitsvertrags ist an keine Form gebunden. Er kann schriftlich, mündlich oder durch eine schlüssige Handlung (z. B. Beginn der Tätigkeit mit anschließender Bezahlung) zustande kommen.

- ▶ **Ausnahme:** Lehrverträge, das sind Arbeitsverträge mit besonderen Vereinbarungen über die Ausbildung, müssen schriftlich abgeschlossen werden!

Wird kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, der die wesentlichen Rechte und Pflichten etc. enthält, hat die_der Arbeitgeber_in der_dem Arbeitnehmer_in unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, einen sogenannten **Dienstzettel**, auszuhändigen. Der Dienstzettel dient als Beweisurkunde.

Der Mindestinhalt eines Dienstzettels ist gesetzlich vorgeschrieben. Auch freie Dienstnehmer_innen haben einen Anspruch auf einen Dienstzettel.

Ein Muster für einen Dienstzettel finden Sie unter „Musterbrief“ auf www.arbeiterkammer.at.

- ➔ www.arbeiterkammer.at (Arbeitsverträge)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (Arbeitsvertrag und Dienstzettel)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (Lehre – Lehrvertrag)

4.3.1.1 Arbeitszeit und Urlaubsanspruch

- ▶ **Die Vollzeitarbeit ist nach dem Gesetz:**

- eine Tagesarbeitszeit von acht Stunden (Arbeitszeit innerhalb von 24 Stunden)
- eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (Arbeitszeit von Montag bis einschließlich Sonntag)

Kollektivverträge vieler Branchen verkürzen die Wochenarbeitszeit. Für Überstunden gebührt ein Zuschlag von mindestens 50 % oder eine Abgeltung durch Zeitausgleich, also Freizeit.

Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit mehr als sechs Stunden täglich, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von einer halben Stunde zu unterbrechen. Diese Pause ist unbezahlt und wird nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

Es sind auch andere Arbeitszeiten wie beispielsweise geringfügige Beschäftigung, Teilzeitarbeit, Saisonarbeit etc. möglich.

Es besteht **Urlaubsanspruch** auf mindestens fünf Wochen (= 30 Werktage bzw. 25 Arbeitstage) im Arbeitsjahr. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte.

Zusätzlich zum monatlichen Gehalt erhält ein_e Arbeitnehmer_in in Österreich – wenn im Kollektivvertrag oder Arbeitsvertrag vorgesehen – ein **Urlaubsgeld**, auch „Urlaubszuschuss“ oder „Urlaubsbeihilfe“ genannt („14. Monatsgehalt“), und eine **Weihnachtsremuneration** („13. Monatsgehalt“) in der Höhe eines Monatsgehaltes.

Achtung: Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf ein 13. und 14. Monatsgehalt. Sie haben nur Anspruch darauf, wenn es entsprechend vertraglich vereinbart ist!

Vom Urlaubsgeld zu unterscheiden ist das **Urlaubsentgelt**. Darunter versteht man jenes Entgelt, das Ihnen während Ihresurlaubes zusteht, obwohl Sie in dieser Zeit keine Arbeit leisten.

Das Urlaubsentgelt umfasst den Grundlohn/Grundgehalt sowie sonstige Entgeltbestandteile (z. B. Prämien, Provisionen, Akkordlöhne, Zulagen und Überstunden) im Durchschnitt der letzten voll gearbeiteten 13 Wochen. Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld und Diäten werden nicht eingerechnet.

- ➔ www.arbeiterkammer.at (Arbeitszeit)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (Urlaub)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (Broschüre: Arbeitnehmerrechte)

4.3.1.2 Kündigung

Jede_r Arbeitnehmer_in ist durch **Kündigungsfristen und Kündigungstermine** arbeitsrechtlich abgesichert. Kündigungsfristen und Kündigungstermine sind in den meisten Fällen durch Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen festgelegt; wenn nicht, sind sie im Angestelltengesetz oder im ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt.

Der **Kündigungstermin** ist der Zeitpunkt, an dem das Arbeitsverhältnis beendet sein soll – also der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses und nicht der Tag, an dem die Kündigung ausgesprochen wird.

Die **Kündigungsfrist** ist der Zeitraum zwischen Kündigung (mündlich ausgesprochen oder schriftlich zugestellt) und dem Kündigungstermin.

► Kündigung durch die_den Arbeitgeber_in

- **bei Angestellten:** Das Angestelltengesetz regelt Mindestkündigungsfristen und Kündigungstermine. Für geringfügig Beschäftigte, die weniger als 1/5 der Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung arbeiten, gelten die Bestimmungen des ABGB.
- **bei Arbeiter_innen:** Die Kündigungsfrist beträgt nach dem ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) zwei Wochen. Meistens sind durch Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträge etc. längere, fallweise allerdings auch kürzere Kündigungsfristen vereinbart.

Wenn Sie gekündigt werden, nehmen Sie rasch Kontakt mit der für Sie zuständigen Geschäftsstelle des AMS (Arbeitsmarktservice) auf: www.ams.at

Die Mitarbeiter_innen des AMS können Sie bei der Suche nach einer neuen Arbeit unterstützen.

► Kündigung durch Arbeitnehmer_innen oder freie Dienstnehmer_innen

- **bei Angestellten und bei Arbeiter_innen:** ein Monat (zum Monatsletzten) oder wie vereinbart (im Arbeitsvertrag, in der Betriebsvereinbarung, im Kollektivvertrag).

► Was gilt, wenn keine Kündigungsfristen und -termine vereinbart wurden?

Bevor Sie selbst kündigen, ist es ratsam, zuerst eine neue Arbeit zu suchen bzw. eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eine **Kündigung auch anfechten**. Wichtig ist, dass Sie sofort nach schriftlichem oder mündlichem Ausspruch der Kündigung Kontakt mit dem Betriebsrat, mit der Arbeiterkammer oder mit Ihrer Gewerkschaft aufnehmen.

Achtung: Für die Anfechtung einer Kündigung gibt es Fristen!

► Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses:

- Bei einer einvernehmlichen Auflösung einigen sich Arbeitgeber_in und Arbeitnehmer_in darauf, das Dienstverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beenden.

- ➔ www.arbeiterkammer.at (Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Kündigung)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (Broschüre: Arbeitsrecht – griffbereit)

4.3.2 Freier Dienstvertrag

► **Folgende Merkmale kennzeichnen einen freien Dienstvertrag:**

- Keine oder geringe persönliche Abhängigkeit.
- Freie Dienstnehmer_innen können sich bei der Arbeit vertreten lassen.
- Sie können eigene Arbeitsmittel verwenden.
- Sie sind nicht in die Organisation des Betriebes eingegliedert.
- Sie werden normalerweise nach Stunden bezahlt.

Im Unterschied zum Werkvertrag ist keine Erfolgsgarantie für ein bestimmtes Werk zu erbringen.

Freie Dienstnehmer_innen, deren monatliches Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (2022: € 485,85) übersteigt, müssen von der_dem Arbeitgeber_in beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet werden und sind somit krankenversichert. Ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit kann **Krankengeld** (siehe Kapitel 8.1.6) bezogen werden. Sie sind außerdem unfall-, arbeitslosen- und pensionsversichert (siehe Kapitel 8). Auch freie Dienstnehmer_innen haben einen Anspruch auf einen Dienstzettel.

Achtung: Freie Dienstnehmer_innen haben nur einen eingeschränkten arbeitsrechtlichen Schutz. Ohne Vereinbarung zwischen Auftraggeber_in und freier_m Dienstnehmer_in besteht **kein** Anspruch auf Sonderzahlungen, Urlaub, Dienstfreistellung und Kündigungsschutz. Sie erhalten bei der Erfüllung der Voraussetzungen eine Abfertigung und unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG).

Geringfügig Beschäftigte (monatliches Einkommen bis € 485,85 für das Jahr 2022) müssen ebenso beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet und von den Auftraggeber_innen unfallversichert werden. Es ist eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung möglich, die von den geringfügig Beschäftigten beim jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger eingereicht werden muss.

Freie Dienstnehmer_innen müssen Einkommensteuer leisten, wenn ihr Jahreseinkommen einen bestimmten Betrag übersteigt. Sie werden als Unternehmer_in eingestuft und müssen beim Finanzamt eine Steuernummer beantragen (siehe Kapitel 6).

- ➔ www.arbeiterkammer.at (freier Dienstvertrag)
- ➔ www.wien.arbeiterkammer.at (Broschüre: Freie Dienstnehmer_innen)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (geringfügige Beschäftigung)
- ➔ www.usp.gv.at (Freie Dienstnehmer_innen)

4.3.3 Werkvertrag und Neue Selbständige

Ein **Werkvertrag** liegt laut dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Im Gegensatz zum Arbeits- bzw. freien Dienstvertrag ist beim Werkvertrag das Ergebnis der Dienstleistung entscheidend. Geschuldet wird das Werk (die konkrete Leistung) oder ein bestimmter Erfolg.

► **Merkmale von Werkverträgen:**

- Persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit von Werkbesteller_innen.
- Die Tätigkeit muss nicht persönlich ausgeübt werden (Vertretungsrecht durch Dritte).
- Die_der Werkvertragsnehmer_in verwendet eigene Arbeitsmittel und ist nicht in die Organisation der Werkbesteller_innen eingebunden.

Der Werkvertrag ist mit der Erbringung des Werkes erfüllt. Die Fertigstellung des vereinbarten Werkes oder der Eintritt des Erfolges bedeutet die automatische Beendigung des Schuldverhältnisses.

Es herrscht **Versicherungspflicht**: egal wie viel Sie verdienen, Sie müssen sich bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen melden (siehe Kapitel 8).

- ▶ **Neue Selbständige** sind Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen.

Die rechtliche Stellung der Neuen Selbständigen ist im Sozialversicherungsrecht geregelt. Neue Selbständige sind jene Personen, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit (z. B. Arbeitnehmer_in, freie Dienstnehmer_in oder Gewerbetreibende_r) nicht schon vom Anwendungsbereich eines anderen Sozialversicherungsgesetzes erfasst sind.

Unter die Rubrik „Neue Selbständige“ fallen alle gewerblichen Tätigkeiten, für die kein Gewerbeschein notwendig ist und die auch nicht unter Tätigkeiten für freie Dienstnehmer_innen fallen. Neue Selbständige sind z. B. Übersetzer_innen, Psychotherapeut_innen, Coaches.

Die Pflichtversicherung der Neuen Selbständigen umfasst die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Selbständigenvorsorge. Bei der Selbständigenvorsorge zahlen Sie regelmäßig Beiträge ein, die Ihnen bei Beendigung der selbständigen Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung gelten spezielle Regelungen.

- **Es müssen Versicherungsbeiträge bezahlt werden, wenn**

- ▶ Ihre Einkünfte den Betrag von € 5.830,20 jährlich (2022) übersteigen.
(Diese Versicherungsgrenze gilt unabhängig davon, ob Sie innerhalb eines Kalenderjahres eine weitere Erwerbstätigkeit ausüben oder ein Erwerbs-Ersatzeinkommen wie beispielsweise eine Pension oder Wochengeld beziehen.) Die Versicherungsgrenzen gelten nicht, wenn zusätzlich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit der man bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen pflichtversichert ist (z. B. als Gewerbetreibende_r).

- ▶ **Neue Selbständige** mit Werkverträgen haben ihre Tätigkeit in jedem Fall selbst bei der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu melden.

- ➔ www.arbeiterkammer.at (Werkvertrag)
- ➔ www.svs.at (Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen)
- ➔ www.wko.at (Neue Selbständige)
- ➔ www.svs.at (Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung, Selbständigenvorsorge)

4.3.4 Selbständige Erwerbstätigkeit mit Gewerbeschein

Selbständig Erwerbstätige sind Personen, die ihr eigenes Unternehmen gründen oder ein eigenes Geschäft eröffnen. Für viele dieser Tätigkeiten benötigt man einen Gewerbeschein.

Bei der gewerblichen Erwerbstätigkeit wird zwischen „freien Gewerben“ (z. B. Handelsgewerbe) und „reglementierten Gewerben“ (z. B. Handwerk und Gastgewerbe) unterschieden. Beide Gewerbearten setzen eine Gewerbeberechtigung voraus. Bei den reglementierten Gewerben ist zusätzlich ein Befähigungsnachweis notwendig.

- ➔ www.usp.gv.at (Befähigungsnachweis)
- ➔ www.usp.gv.at (Informationen zum Thema Gewerbe)
- ➔ www.bmdw.gv.at (Liste der „reglementierten Gewerbe“)

Selbständig Erwerbstätige müssen sich selbst bei der Sozialversicherung (Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen) anmelden und müssen ihre Einkünfte beim Finanzamt versteuern.

Die Pflichtversicherung der selbständig Erwerbstätigen umfasst die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Selbständigenvorsorge. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung gelten spezielle Regelungen.

- ➔ www.svs.at (Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen)
- ➔ www.bmf.gv.at (Informationen für Unternehmen – Bundesministerium für Finanzen)
- ➔ www.usp.gv.at (Pflichtmodell für Gewerbetreibende, Selbständigenvorsorge)

Wenn Sie ein Geschäft eröffnen oder ein Unternehmen gründen wollen, müssen Sie einige gesetzliche Regelungen berücksichtigen und Auflagen erfüllen.

Informieren Sie sich oder nehmen Sie eine Beratung zur Gründung Ihres Unternehmens in Anspruch unter:

- ➔ www.usp.gv.at (Unternehmensservice-Portal – Überlegungen der Unternehmensgründung)
- ➔ www.help.gv.at (Unternehmensgründung – auch in englischer Sprache)
- ➔ www.help.gv.at (Beratungsstellen)
- ➔ www.gruenderservice.at (Gründerservice der Wirtschaftskammer mit Beratungsstellen in allen Bundesländern)
- ➔ www.oesterreich.gv.at (Selbständigkeit)

Wenn Sie Mitarbeiter_innen beschäftigen wollen, müssen Sie ebenfalls einige gesetzliche Regelungen befolgen:

- ➔ www.usp.gv.at (Mitarbeiter_innen)

Informationen zu Arbeitsbedingungen – allgemein:

- ➔ www.arbeiterkammer.at
- ➔ www.oegb.at
- ➔ www.sozialversicherung.at
- ➔ www.usp.gv.at (Beschäftigungsformen)

Adressen für Erwerbstätige in den Bundesländern:	
<p>Arbeiterkammer Burgenland Wiener Straße 7 7000 Eisenstadt Tel.: +43 (0)2682 740-0 Internet: www.bglld.arbeiterkammer.at</p>	<p>ÖGB Burgenland Wiener Straße 7 7000 Eisenstadt Tel.: +43 (0)2682 770-0 Internet: www.oegb.at</p>
<p>Arbeiterkammer Kärnten Bahnhofplatz 3 9021 Klagenfurt Tel.: +43 (0)50 477-0 Internet: www.kaernten.arbeiterkammer.at</p>	<p>ÖGB Kärnten Bahnhofstraße 44 9020 Klagenfurt Tel.: +43 (0)463 58 70-0 Internet: www.oegb.at</p>
<p>Arbeiterkammer Niederösterreich Windmühlgasse 28 1060 Wien Tel.: +43 (0)5 71 71-0 Internet: www.noe.arbeiterkammer.at</p>	<p>ÖGB Niederösterreich Windmühlgasse 28 1060 Wien Tel.: +43 (0)1 586 21 54 Internet: www.oegb.at</p>
<p>Arbeiterkammer Oberösterreich Volksgartenstraße 40 4020 Linz Tel.: +43 (0)50 6906-0 Internet: www.ooe.arbeiterkammer.at</p>	<p>ÖGB Oberösterreich Weingartshofstraße 2 4020 Linz Tel.: +43 (0)732 66 53 91-0 Internet: www.oegb.at</p>
<p>Arbeiterkammer Salzburg Markus-Sittikus-Straße 10 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 86 87-0 Internet: www.sbg.arbeiterkammer.at</p>	<p>ÖGB Salzburg Markus-Sittikus-Straße 10 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 88 16 46 Internet: www.oegb.at</p>

Adressen für Erwerbstätige in den Bundesländern:

Arbeiterkammer Steiermark
Hans-Resel-Gasse 8–14
8020 Graz
Tel.: +43 (0)5 77 99-0
Internet: www.stmk.arbeiterkammer.at

ÖGB Steiermark
Karl-Morre-Str. 32
8020 Graz
Tel.: +43 (0)316 70 71-0
Internet: www.oegb.at

Arbeiterkammer Tirol
Maximilianstraße 7
6010 Innsbruck
AK-line: +43 (0)800 22 55 22
Internet: www.tirol.arbeiterkammer.at

ÖGB Tirol
Südtiroler Platz 14–16
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 597 77
Internet: www.oegb.at

Arbeiterkammer Vorarlberg
Widnau 2–4
6800 Feldkirch
Tel.: +43 (0)50 258-0
Internet: www.vbg.arbeiterkammer.at

ÖGB Vorarlberg
Steingasse 2
6800 Feldkirch
Tel.: +43 (0)5522 35 53-0
Internet: www.oegb.at

Arbeiterkammer Wien
Prinz-Eugen-Straße 20–22
1040 Wien
Tel.: +43 (0)1 501 65-0
Internet: www.wien.arbeiterkammer.at

ÖGB Wien
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel.: +43 (0)1 534 44–39
Internet: www.oegb.at

Arbeiterkammer Österreich
Prinz-Eugen-Straße 20–22
1040 Wien
Tel.: +43 (0)1 501 65-0
Internet: www.arbeiterkammer.at

Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien
Tel.: +43 (0)50 303
Internet: www.pv.at

Adressen für selbständige Unternehmensgründung:

Gründerservice Burgenland
Robert-Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt
Tel.: +43 (0)5 90 907-2210
E-Mail: gruenderservice@wkbgl.at
Internet: www.gruenderservice.at

Gründerservice Steiermark
Körblergasse 111–113
8010 Graz
Tel.: +43 (0)316 601-600
E-Mail: gs@wkstmk.at
Internet: www.gruenderservice.at

Gründerservice Kärnten
Europaplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 (0)5 90 904-745
E-Mail: gruenderservice@wkk.or.at
Internet: www.gruenderservice.at

Gründerservice Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)5 90 905-2222
E-Mail: gruenderservice@wktirol.at
Internet: www.gruenderservice.at

Gründerservice Niederösterreich
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten
Tel.: +43 (0)2742 851-17700
E-Mail: gruender@wknoe.at
Internet: www.gruenderservice.at

Gründerservice Vorarlberg
Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
Tel.: +43 (0)5522 305-1144
E-Mail: gruenderservice@wkv.at
Internet: www.gruenderservice.at

Adressen für selbständige Unternehmensgründung:

Gründerservice Oberösterreich

Hessenplatz 3
4020 Linz
Tel.: +43 (0)5 90 909
E-Mail: gruender@wkoee.at
Internet: www.gruenderservice.at

Gründerservice Wien

Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien
Tel.: +43 (0)1 514 50-1050
E-Mail: Kontaktformular
Internet: www.gruenderservice.at

Gründerservice Salzburg

Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg
Tel.: +43 (0)662 88 88-541
E-Mail: gs@wks.at
Internet: www.gruenderservice.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Wiedner Hauptstraße 84–86
1051 Wien
Tel.: 05 08 08-0
Online-Terminvereinbarung: www.svs.at
Internet: www.svs.at

4.4 Illegale Beschäftigung

Illegale Beschäftigung wird in Österreich auch „Schwarzarbeit“ oder „Pfuscher“ genannt. Damit ist eine Beschäftigung gemeint, bei der Sie nicht durch Gesetze (z. B. Gesetze im Bereich Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitnehmer_innenschutz) geschützt sind. Da „Schwarzarbeit“ ein sehr diskriminierender Begriff ist, setzt sich zunehmend auch das Wort „undokumentierte“ Arbeit durch.

► Bei einer legalen Beschäftigung als Arbeitnehmer_in:

- muss Sie die_der Arbeitgeber_in u. a. bei der zuständigen Krankenkasse anmelden und Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Damit sind Sie kranken-, pensions-, unfall- und arbeitslosenversichert, können z. B. im Krankheitsfall kostenlos behandelt werden oder im Falle von Arbeitslosigkeit Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z. B. Arbeitslosengeld) beziehen. Die_der Arbeitgeber_in muss Ihnen einen schriftlichen Arbeitsvertrag, der alle Pflichtpunkte des Dienstzettels enthält, oder einen Dienstzettel ausstellen (Kapitel 4.3.1) und Ihnen eine Kopie von der Anmeldung zur Sozialversicherung übergeben – und zwar gleich am ersten Arbeitstag. Darauf finden Sie Angaben zum vereinbarten Stundenausmaß und zur Höhe von Lohn/Gehalt. Außerdem können Sie jederzeit von Ihrer Krankenkasse einen kostenlosen Versicherungsdatenauszug anfordern.
- gelten für Sie alle gesetzlichen Schutzbestimmungen (z. B. Arbeitszeitgesetz, Urlaubsgesetz, Kündigungsfristen, Arbeitnehmer_innenschutz etc.).
- gelten für Sie die kollektivvertraglichen Bestimmungen (siehe Kapitel 4.2.1) etc.
- muss im Falle von Personen, die keinen freien Arbeitsmarktzugang haben, eine Beschäftigungsbewilligung eingeholt werden (siehe Kapitel 4.1).

Wenn Sie **illegal beschäftigt** sind, gilt für Sie kein Versicherungsschutz, keine Arbeitszeitregelung, keine Mindestlohnregelungen, kein Kollektivvertrag etc. Wenn Sie nicht versichert sind und einen Arbeitsunfall haben, müssen Sie im schlimmsten Fall die Kosten für den Krankenhausaufenthalt selbst bezahlen und erhalten mitunter gar keine Entlohnung für Ihre Arbeitsleistung.

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Sie illegal beschäftigt sind, wenden Sie sich an die Arbeiterkammer in Ihrer Nähe, an die Gewerkschaft oder an die Anlaufstelle zur gewerkschaftlichen Unterstützung undokumentiert Arbeitender (UNDOK).

➔ www.undok.at (UNDOK – Beratung in mehreren Sprachen)

5. ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSABSCHLÜSSEN

5.1 Allgemeine Informationen

In Österreich gibt es seit Juli 2016 ein eigenes Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG). Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen von Migrant_innen und Flüchtlingen.

Wesentliche Inhalte des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes:

- ▶ Ein Anerkennungsportal als Informations- und Orientierungshilfe mit konkreten Informationen zum Verfahren, zur zuständigen Behörde, zu notwendigen Dokumenten und Beratungsstellen.
- ▶ österreichweites Beratungsangebot durch die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST).
- ▶ Recht auf Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen.
- ▶ Dauer der Anerkennungsverfahren von maximal vier Monaten, nachdem die vollständigen Unterlagen eingereicht wurden.
- ▶ besondere Verfahren zur Feststellung der Qualifikationen von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Vertriebenen, wenn Unterlagen und Dokumente nicht vorgelegt werden können (z. B. durch praktische oder theoretische Prüfungen, Stichprobentests, Fachgespräche, Ersatzbestätigungen, Arbeitsproben).
- ▶ Anerkennungsbescheide und Bewertungsgutachten sind Grundlagen für das Arbeitsmarktservice (AMS) für die Betreuung und unterstützen dabei, einen Arbeitsplatz zu finden, der den mitgebrachten Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen entspricht.

Anerkennungs- und Bewertungsgesetz – AuBG:

➔ www.ris.bka.gv.at

Informationen zum Anerkennungs- und Bewertungsgesetz und zum Thema Anerkennung:

➔ www.anlaufstelle-erkennung.at

Hinweis: Im Online-Portal www.berufsanerkennung.at sind aktuelle Informationen über die Abwicklung der Anerkennungsverfahren (in acht Sprachen, unter anderem auch Ukrainisch und Russisch) zu finden. In wenigen Schritten sind die richtige Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) und die zuständige Behörde für Ihr Anliegen zu finden.

5.2 Beratungsstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen

Anlaufstellen (**AST**) in Wien, Linz, Graz und Innsbruck bieten Beratung zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen an. Ein- bis zweimal in der Woche finden AST-Beratungen auch in Wiener Neustadt, St. Pölten, Salzburg, Klagenfurt und Feldkirch statt. Darüber hinaus werden regelmäßig Sprechtage an weiteren Orten angeboten (z. B. Amstetten, Eisenstadt, Hallein, Kufstein, Telfs, Zell am See etc.).

- ▶ **Ziel**
Kostenlose, mehrsprachige Information, Beratung und Begleitung im gesamten Anerkennungs- bzw. Bewertungsverfahren, damit eine qualifikationsadäquate Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert wird.
- ▶ **Zielgruppe**
Personen mit im Ausland erworbenen formalen Qualifikationen mit Fragen zur Anerkennung bzw. beruflichen Verwertung ihrer Kompetenzen und Wohnsitz mit in Österreich.
- ▶ **Aufgabenbereiche der Anlaufstellen:**
 - mehrsprachige, kostenlose Anerkennungsberatung
 - Abklärung, ob eine formale Anerkennung notwendig/möglich ist
 - Einholen beglaubigter Übersetzungen von Diplomen und Zeugnissen

- Unterstützung bei der Beantragung von Bewertungen
- gegebenenfalls Unterstützung im Anerkennungsprozess
- Information über weiterführende Bildungs- und Beratungsmöglichkeiten

► www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen (AST – Anlaufstellen in den Bundesländern)

Adressen der AST – Anlaufstellen in den Bundesländern (Beratung nach Terminvereinbarung)

Wien

Perspektive – Anerkennungs- und Weiterbildungsberatungsstelle für NeuzuwanderInnen und Asylberechtigte

Nordbahnstraße 36, Stiege 1, 3. Stock
1020 Wien

Tel.: +43 (0)1 585 80 19

E-Mail: ast.wien@migrant.at

www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen

Niederösterreich und Nordburgenland

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Nordbahnstraße 36, Stiege 2, 2. Stock
1020 Wien

Tel.: +43 (0)1 997 28 51

E-Mail: ast.noe@migrant.at

www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen

Sprechstunden St. Pölten (AMS St. Pölten)

Daniel-Gran-Straße 10
3100 St. Pölten

Sprechstunde Wiener Neustadt

(im AMS Wiener Neustadt)
Neunkirchner Straße 36
2700 Wiener Neustadt

Oberösterreich und Salzburg

migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ

Hahnengasse 5, 2. Stock
4020 Linz

**Tel.: +43 (0)732 66 73 63-305 oder
+43 (0)676/84 69 54-305**

E-Mail: ast.salzburg@migrare.at

Sprechstunden Salzburg (BFI Salzburg)

Schillerstraße 30
5020 Salzburg

www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen

Steiermark, Kärnten und Südburgenland

ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum

Granatengasse 4, 3. Stock
8020 Graz

Tel.: +43 (0)316 83 56 30-100

E-Mail: ast@zebra.or.at

www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen

Sprechstunden Klagenfurt (AMS Kärnten)

Rudolfsbahngürtel 42
9021 Klagenfurt

Tirol und Vorarlberg

ZeMiT – Zentrum für Migrantinnen und Migranten in Tirol

Andreas-Hofer-Straße 46, 1. Stock
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512/57 71 70

E-Mail: ast.tirol@zemit.at

www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen

Sprechstunden Feldkirch (ZeMiT)

Bahnhofstraße 29 (Comino)
6800 Feldkirch

Tel.: +43 (0)660 436 96 54

E-Mail: ast.vorarlberg@zemit.at

www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen

5.3 Anerkennung von akademischen Abschlüssen und Bewertung eines akademischen Diploms

Für Fragen zur Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse, Bewertung von ausländischen Hochschulqualifikationen, zu Empfehlungen zur allgemeinen Universitätsreife und zur Führung akademischer Grade, wenden Sie sich bitte an ENIC NARIC Austria.

- ➔ www.bmbwf.gv.at (ENIC NARIC Austria)
- ➔ www.nostrifizierung.at (Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses durch die Universität)

Anträge auf **Bewertung von Hochschulqualifikationen für die Berufsausübung** können elektronisch unter www.aais.at (auch in englischer Sprache) eingebracht werden. Die Bewertung ausländischer akademischer Diplome kann beispielsweise bei der Arbeitssuche, bei der Bewerbung und Vorsprache beim Arbeitsmarktservice (AMS) sehr hilfreich und unterstützend sein. Bewertungen gelten als Grundlage für die arbeitsmarktpolitische Betreuung durch das AMS.

Die Bewertung ersetzt nicht eine notwendige Nostrifizierung von Qualifikationen für den Zugang zu gesetzlich geregelten Berufen.

Weiterführende Informationen:

- ➔ www.studieren.at (Österreichische Universitäten und Fachhochschulen)
- ➔ www.oead.at/de/nach-oesterreich (Studieren und Forschen in Österreich)
- ➔ www.bmbwf.gv.at (spezielle Links zu Anerkennungsfragen)

5.4 Gleichhaltung von Berufsausbildungen (Lehrabschlüssen)

Durch Berufsschule (und berufliche Praxis) erworbene berufliche Qualifikationen im Sinne des österreichischen Berufsausbildungsgesetzes (BAG) können mit einem österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten werden. Der entsprechende Antrag muss beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) gestellt werden.

Der **Antrag auf Gleichhaltung** kann – sofern er nicht abgewiesen wird – zu folgenden Ergebnissen führen:

- volle Gleichhaltung (die berufliche Ausbildung und Berufspraxis ist gleichwertig mit einem österreichischen Lehrberuf);
- Zulassung zu einer verkürzten Lehrabschlussprüfung (praktische Prüfung und/oder Fachgespräch müssen absolviert werden).

- ➔ www.bmdw.gv.at (Informationen zur Gleichhaltung einer ausländischen Lehrabschlussprüfung)
- ➔ www.bmdw.gv.at (Gleichhaltungsantrag)

5.5 Schulische Abschlüsse – Nostrifikation und Bewertung

Ausländische Schulzeugnisse können auch bewertet werden. Anträge auf **Bewertung von schulischen Abschlüssen** können elektronisch unter www.asbb.at (auch in englischer Sprache) eingebracht werden. Bewertungen können bei der Bewerbung unterstützen, indem sie Unternehmen dabei helfen, einen Überblick über den Bildungsabschluss zu bekommen, und sind Grundlage für eine zielgerichtete und qualifikationsadäquate Betreuung durch das AMS.

Die Bewertung ersetzt nicht eine notwendige Nostrifikation von Qualifikationen für den Zugang zu gesetzlich geregelten Berufen.

- ➔ www.bmbwf.gv.at (Bewertung und Nostrifikation, Ansprechpartner_innen für schulische Abschlüsse)

5.6 Spezielle Angebote

5.6.1 Check In Plus

Sie haben im Ausland eine mittlere oder höhere Ausbildung abgeschlossen und sind beim **AMS Wien** gemeldet? Dann werden Sie durch das **Projekt Check In Plus** des AMS Wien bei der weiteren Ausbildung unterstützt.

HumanmedizinerInnen, Zahnmediziner_innen und Krankenpflegepersonal mit einer ausländischen Ausbildung können auch beim AMS NÖ gemeldet sein.

➔ www.migrant.at/check-in-plus (Check In Plus)

5.6.2 BBE Kompetenzzentrum zur beruflichen Anerkennung

Personen, die Berufserfahrung und/oder Ausbildung in einem Lehrberuf oder aus einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule aus dem Ausland mitbringen und eine Anerkennung (Gleichhaltung) anstreben.

Die Zubuchung erfolgt über das AMS Wien, Niederösterreich oder Burgenland.

➔ www.oejab.at/bildung-integration/jugend-und-erwachsenenbildung/kompetenzenerheben
(BBE Kompetenzzentrum zur beruflichen Anerkennung)

5.6.3 Flüchtlingsinitiative der Universitäten MORE

Asylwerber_innen, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Vertriebene können sich auch an die Flüchtlingsinitiative der Universitäten MORE wenden. Über dieses Projekt haben Sie die Möglichkeit, je nach Universität, an speziellen für die Zielgruppe zugeschnittenen Kursen, Vorlesungen und Veranstaltungen teilzunehmen.

➔ www.uniko.ac.at/themen/more (Angebote der Universitäten für Geflüchtete)

5.6.4 Wenn Sie eine akademische Ausbildung im Bereich Technik, Wirtschaft oder IT haben

MTOP (More Than One Perspective) Associate-Programm bereitet akademisch ausgebildete Geflüchtete und Drittstaatsangehörige auf den Jobeinstieg vor und bringt sie mit passenden Unternehmen am österreichischen Arbeitsmarkt zusammen.

► MTOP ist für Sie interessant, wenn:

- Sie Drittstaatsangehörige_r oder asylberechtigt oder subsidiär schutzberechtigt sind,
- Sie eine akademische Ausbildung im Bereich Technik, Wirtschaft oder IT absolviert haben,
- Sie bereits B1-Deutschniveau (oder höher) haben,
- Sie sich persönlich weiterentwickeln und sobald wie möglich Ihre Karriere in Österreich fortsetzen möchten.

➔ www.mtop.at

6. STEUERN

6.1 Steuern und Arbeitnehmerveranlagung

► **Jede Person, die in Österreich lebt, zahlt Steuern.**

Vom Steuergeld werden u. a. Straßen und Spitäler gebaut, Pensionen und Sozialleistungen bezahlt, Schulen und Universitäten errichtet, die Kosten für Verwaltung, öffentliche Ordnung und Sicherheit (z. B. Polizei, Gerichte, Feuerwehr) finanziert, und es werden Staatsschulden zurückgezahlt.

Das statistische Zentralamt veröffentlicht jedes Jahr, wie Österreich das Steuergeld ausgegeben hat.

➔ www.statistik.at

Wenn Sie selbständig oder unselbständig erwerbstätig sind, bezahlen Sie Einkommensteuer. Je nachdem, ob eine Arbeitsstelle in einem Unternehmen angetreten oder einer selbständigen Tätigkeit nachgegangen wird, sind unterschiedliche Regelungen zu beachten.

► **Steuerpflicht bei Arbeitnehmer_innen:**

Arbeitnehmer_innen in Österreich müssen die Einkommensteuer nicht selbst an das Finanzamt abführen. Die Einkommensteuer wird der_dem Arbeitnehmer_in in Form der Lohnsteuer von ihrem_seinem Bruttolohn abgezogen und von der_dem Arbeitgeber_in an das Finanzamt abgeführt.

Arbeitnehmer_innen können durch die Einreichung der [Arbeitnehmerveranlagung](#) beim Finanzamt zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerhalten.

► **Steuerpflicht bei selbständig Erwerbstätigen**

(Neue Selbständige, Werkunternehmer_innen und selbständig Erwerbstätige mit Gewerbeschein:

Für die Bezahlung der Einkommensteuer sind Selbstständige selbst verantwortlich. Die Steuerpflicht richtet sich nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen. Beträgt dieses mehr als € 11.000, – müssen die Einkünfte versteuert werden.

Bei erstmaliger Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ist beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Im Folgejahr muss erstmals eine Einkommensteuererklärung beim Wohnsitzfinanzamt eingereicht werden.

Im österreichischen Einkommensteuersystem gilt ein progressiver sechsstufiger Steuersatz. Das bedeutet: Je mehr Sie verdienen, umso mehr Steuern bezahlen Sie.

Tarifstufen Einkommen in Euro

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz 2021	Grenzsteuersatz 2022	Grenzsteuersatz 2023	Grenzsteuersatz 2024
11.000 und darunter	0 %	0 %	0 %	0 %
über 11.000 bis 18.000	20 %	20 %	20 %	20 %
über 18.000 bis 31.000	35 %	32,5 %	30 %	30 %
über 31.000 bis 60.000	42 %	42 %	41 %	40 %
über 60.000 bis 90.000	48 %	48 %	48 %	48 %
über 90.000 bis 1.000.000	50 %	50 %	50 %	50 %
über 1.000.000	55 %	55 %	55 %	55 %

Es wird zwischen Bruttolohn/Bruttogehalt und Nettogehalt/Nettolohn unterschieden. Das Nettogehalt ist das Einkommen, das übrig bleibt, nachdem u. a. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen wurden.

➔ www.bmf.gv.at (Steuer & Einkommen)

► **Wer bezahlt Steuern?**

- Arbeitnehmer_innen und Pensionist_innen ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von mehr als € 12.000,-. Die Steuern werden von Arbeitgeber_innen oder von der Pensionsversicherungsanstalt abgeführt.
- Selbständige ab einem Jahresgewinn von mehr als € 11.000.
- Der Unterschied zwischen diesen € 11.000 und € 12.000 liegt in den Absetzbeträgen.

► **Wann muss (ohne Aufforderung durch das Finanzamt) eine Steuererklärung abgegeben werden?**

Übersteigt Ihr Einkommen € 12.000, sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung oder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abzugeben, **wenn**

- Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z. B. aus freien Dienstverträgen/ Werkverträgen oder Vermietungen) von insgesamt mehr als € 730 erhalten haben. Es muss eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1, E 1a) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Veranlagung: 30. Juni des Folgejahres
- im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (ist z. B. bei Firmenpension und ASVG-Pension der Fall). Es muss eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. September des Folgejahres
- in Ihrem Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind und Ihr Einkommen mehr als € 11.000 pro Jahr beträgt. Es muss die Einkommensteuererklärung (Formular E 1, E 1a) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Veranlagung: 30. Juni des Folgejahres
- Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit bezogen haben und noch kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist (ausländische Pensionen).
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres

Wenn Sie als freie_r Dienstnehmer_in Einkünfte erzielen und noch keine Steuernummer haben, melden Sie sich umgehend beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt! Steuerrechtlich gelten Sie als freie_r Dienstnehmer_in als selbständig Erwerbstätige_r. Die_der Dienstgeber_in zieht bei freien Dienstverträgen daher keine Steuer ab, die Vorschreibung erfolgt im Nachhinein durch das Finanzamt. Sie bekommen ein entsprechendes Formular (E 1 und E 1a) zugesandt. Auch wenn Sie durch ein geringes Einkommen nicht steuerpflichtig sind, muss das Formular für die Einkommensteuererklärung auf jeden Fall ausgefüllt zurückgeschickt werden.

Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres

Um Ihr **persönliches Netto-Einkommen** zu berechnen, verwenden Sie den Brutto-Netto-Rechner des Bundesministeriums für Finanzen.

► **Eine detaillierte Erklärung zur Veranlagung Nichtselbständiger finden Sie im Steuerbuch unter:**

- ➔ www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html
- ➔ www.onlinerechner.haude.at/BMF-Brutto-Netto-Rechner (Online Brutto-Netto-Rechner)
- ➔ www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/pendlerfoerderung-das-pendlerpauschale.html (Pendlerpauschale)
- ➔ www.bmf.gv.at (Einkommensteuer für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag)
- ➔ www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html (Steuerbuch)
- ➔ www.usp.gv.at (Einkommensteuer)
- ➔ www.bmf.gv.at/services/aemter-behoerden (Wohnsitzfinanzämter)
- ➔ www.oesterreich.gv.at (Arbeitnehmerveranlagung)

► **Steuern, die selbständig Erwerbstätige bezahlen, sind beispielsweise:**

- **Umsatzsteuer:** In der Regel können Sie davon ausgehen, dass die Leistungen, die Sie gegenüber Ihren Kund_innen erbringen, der Umsatzsteuer unterliegen. Der Leistungsbegriff des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1994) erfasst sowohl Warenlieferungen als auch Dienstleistungen. Der Umsatzsteuersatz liegt zwischen 10 % und 20 %. Wenn Ihr Jahresumsatz unter € 30.000 liegt, sind Sie von der Bezahlung von Umsatzsteuer befreit.
- **Körperschaftsteuer:** Sobald Unternehmer_innen als Rechtsform für ihr Unternehmen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine andere juristische Person, beispielsweise eine Aktiengesellschaft (AG), wählen, unterliegen sie der Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer beträgt 25 %.
- **Kommunalsteuer:** Unternehmer_innen führen an die Gemeinde, in der das Unternehmen steht, Kommunalsteuer ab. In Wien ist zusätzlich zur Kommunalsteuerentrichtung eine Dienstgeberabgabe notwendig.

► **Spezialfall Mehrwertsteuer (MwSt.):**

Wenn Sie ein Produkt einkaufen (z. B. Lebensmittel und Getränke) oder eine Dienstleistung bezahlen (z. B. die Elektroinstallations-technikerin schließt den Elektroherd an oder Sie gehen in ein Restaurant essen), bezahlen Sie automatisch Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer liegt zwischen 10 % und 20 %. Die Höhe der Mehrwertsteuer ist auf jeder Rechnung und auf jedem Kassenschein (z. B. Rechnung im Supermarkt) ausgewiesen.

➔ www.bmf.gv.at (Steuern und Abgaben von A–Z)

► **Bürgerservice des Bundesministerium für Finanzen
Montag–Freitag von 8:00–17:00 Uhr unter:
Tel.: +43 (0)502 33 76 5 zum Ortstarif erreichbar**

Adresse:

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Tel.: +43 (0)1 514 33-0

➔ www.bmf.gv.at

7. SOZIALE SICHERHEIT

Personen, die in Österreich leben, sind im Normalfall **krankenversichert**. Das heißt, dass sie Behandlungen bei Ärzt_innen oder im Krankenhaus nicht privat bezahlen müssen, sondern die Kosten von der Republik Österreich über die Krankenversicherung übernommen werden. Auch aus der Ukraine vertriebene Personen sind krankenversichert. Wenn Sie zur Ärztin_zum Arzt gehen, zeigen Sie Ihre **e-card** oder den **Krankenversicherungsbeleg für grundversorgte Personen** vor und Sie müssen dann für die meisten Behandlungen in Krankenhäusern, bei Zahnärzt_innen etc., die einen Vertrag mit der Sozialversicherung haben, nicht bezahlen.

Nähere Informationen zur Krankenversicherung: www.bmi.gv.at/Ukraine/Sonstige_Fragen

Behandlungen bei sogenannten **Privatärzt_innen** und in **privaten Krankenhäusern**, die keine Verträge mit der Sozialversicherung haben, müssen Sie selbst bezahlen.

Wenn Sie in Österreich arbeiten, also unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind, sind Sie sozialversichert. Das heißt, Sie sind **krankenversichert, unfallversichert, arbeitslosenversichert** und **pensionsversichert**.

Wenn sie **unselbständig erwerbstätig** sind, sind sie Arbeitnehmer_in und werden von Ihrer_Ihrem Arbeitgeber_in automatisch sozialversichert.

Die Sozialversicherung ist eine **Pflichtversicherung**; jeder Betrieb bzw. jedes Unternehmen **muss** für jede_n Arbeitnehmer_in und deren_dessen Angehörige Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Aber nicht nur die_der Arbeitgeber_in zahlt in die Sozialversicherung ein (sogenannter Arbeitgeberanteil), sondern auch Sie als Arbeitnehmer_in (sogenannter Arbeitnehmeranteil) zahlen einen Betrag ein.

In Österreich sind Arbeitnehmer_innen und freie Dienstnehmer_innen, deren Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze (€ 485,85 monatlich für das Jahr 2022) übersteigt, in alle Teile der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung) eingebunden. **Geringfügig Beschäftigte** sind ebenso wie Student_innen nur in Teile der Sozialversicherung (Unfallversicherung) eingebunden. Für geringfügig Beschäftigte ist eine **freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung** möglich. Die freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung müssen Sie selbst bezahlen.

Arbeitgeber_innen sind für die Anmeldung ihrer Mitarbeiter_innen bei der Sozialversicherung verantwortlich. Mit der Anmeldung zur Sozialversicherung erhält jede versicherte Person und jede_r Angehörige eine Sozialversicherungsnummer und einen Sozialversicherungsausweis („**e-card**“). Die_der Arbeitgeber_in sorgt dafür, dass Arbeitgeberanteil und Arbeitnehmeranteil an die zuständigen Sozialversicherungen bezahlt werden.

Hinweis: Ihr_e Arbeitgeber_in muss Sie bereits am ersten Arbeitstag bei der Sozialversicherung melden. Sie erhalten im Normalfall eine Bestätigung von der_dem Arbeitgeber_in bzw. der Krankenkasse (siehe Kapitel 5.3.1)

Wie viel Sozialversicherung bezahlt werden muss, hängt einerseits von der Höhe Ihres Bruttolohns/Bruttogehalts (= Einkommen) ab, andererseits auch davon, ob Sie Arbeiter_in, Angestellte oder Lehrling sind. Per Gesetz wird ein Prozentsatz (= Beitragssatz) festgelegt, der monatlich von Ihrem Einkommen abgezogen wird.

- ▶ **Grundsätzlich gilt daher:** Je mehr Sie verdienen, umso mehr müssen Ihr_e Arbeitgeber_in und Sie an die Sozialversicherung zahlen.
- ▶ **Selbständige Erwerbstätige** mit Gewerbeschein, Neue Selbständige und Werkunternehmer_innen müssen ihre Sozialversicherungsbeiträge selbst an die zuständige Sozialversicherung bezahlen.

www.sozialversicherung.at (Österreichische Sozialversicherungsanstalt)

► Leistungen aus der Sozialversicherung:

- Krankenversicherung: Familien werden unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos mitversichert. Die Kosten von folgenden Sachleistungen werden übernommen: von ärztlichen Behandlungen, Krankenhausaufenthalten, Vorsorgeuntersuchungen, Vorsorgeuntersuchungen von Schwangeren, Geburt, Untersuchungen von Mutter und Kind nach der Geburt, Hauskrankenpflege, Zahnbehandlungen (zum Teil), Rehabilitation etc.
- Folgende Geldleistungen werden u. a. erbracht: Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld
- Unfallversicherung: Absicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Folgen, z. B. Invalidität und Arbeitsunfähigkeit etc.
- Pensionsversicherung: Leistungen für Menschen, die altersbedingt nicht mehr arbeiten können (Alterspension) etc.
- Arbeitslosenversicherung: Leistungen bei Arbeitslosigkeit etc. (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)

► Zuständigkeiten für den Bereich:

- Krankenversicherung sind die Krankenkassen zuständig (ÖGK Österreichische Gesundheitskasse)
- Unfallversicherung ist die Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zuständig.
- Arbeitslosenversicherung ist das Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) zuständig.
- Pensionsversicherung ist die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zuständig.

► Selbständig Erwerbstätige werden in ganz Österreich über die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) versichert.

- ➔ www.sozialversicherung.at (Österreichische Sozialversicherungsanstalt)
- ➔ www.gesundheitskasse.at (Österreichische Gesundheitskasse ÖGK)
- ➔ www.oesterreich.gv.at (Versicherungsmöglichkeiten – beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung)
- ➔ www.ams.at (Arbeitslosengeld etc.)
- ➔ www.pv.at (Pensionsversicherung)

7.1 Krankenversicherung

7.1.1 Der Arztbesuch

Wenn Sie krank sind, wenden Sie sich an eine praktische Ärztin_einen praktischen Arzt in Ihrer Nähe. Die Adressen von praktischen Ärzt_innen finden Sie unter „Arzt für Allgemeinmedizin“, von Zahnärzt_innen unter „Zahnarzt“ im Telefonbuch unter www.herold.at.

Bevor Sie die Ärztin_den Arzt das erste Mal aufsuchen, stellen Sie fest, ob es sich um eine Privatärztin_einen Privatarzt oder eine Ärztin_einen Arzt handelt, die_der einen Vertrag mit der Krankenkasse hat und an welchen Tagen die Arztpraxis geöffnet hat (Ordinationszeiten) bzw. ob die Ärztin_der Arzt noch neue Patient_innen aufnimmt.

Nehmen Sie zu jedem Arztbesuch bzw. zu jedem Krankenhausaufenthalt Ihre Sozialversicherungskarte (**e-card**) mit. Auf der e-card sind persönlichen Daten (Name, Versicherungsnummer etc.) der versicherten Person gespeichert. Für die Überweisung zu Fachärzt_innen ist zusätzlich zur e-card ein **Überweisungs- bzw. Zuweisungsschein** notwendig. Eine e-card erhalten Sie für sich und Ihre Angehörigen bei Anmeldung zur Krankenkasse von Ihrem Krankenversicherungsträger binnen 14 Tagen zugesandt. Die Rückseite der e-card ist die **Europäische Sozialversicherungskarte**. Mit dieser ist eine kostenlose ärztliche Versorgung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich.

Hinweis: Die meisten Ärzt_innen sprechen Englisch, nehmen Sie im Bedarfsfall eine erwachsene Person Ihres Vertrauens mit, die für Sie übersetzen kann.

Über die Österreichische Ärztekammer bzw. über die Ärztekammer in Ihrem Bundesland können Sie **Ärzt_innen nach Bezirk, Fachgebiet, Geschlecht, Öffnungszeiten und Fremdsprachenkenntnissen** etc. suchen.

➔ www.aerztekammer.at/arztsuche

Ärzt_innen für Allgemeinmedizin sind erste Ansprechpartner_innen in Fragen Gesundheit: Sie führen allgemeine Untersuchungen durch, bieten aber auch einfache Blutuntersuchungen, Herzuntersuchungen (EKG), physikalische Behandlungen etc. an. Sie überweisen Sie bei Bedarf an Fachärzt_innen, Krankenhausambulanzen oder in Krankenhäuser.

Für den Arztbesuch bei praktischen Ärzt_innen brauchen Sie in der Regel keinen Termin, Sie müssen aber mitunter mit längeren Wartezeiten rechnen.

Bei Fachärzt_innen und Zahnärzt_innen müssen normalerweise Termine während der Ordinationszeiten vereinbart werden. Bei Fachärzt_innen ist es oft schwierig, einen Termin zu erhalten, Wartezeiten von bis zu 1 Monat sind nicht selten. In dringenderen Fällen sollten Sie daher eine Krankenhausambulanz aufsuchen.

7.1.2 Notfälle

Der **Ärztenotdienst** steht Ihnen unter der österreichweiten Telefonnummer **141** zur Verfügung. Fast alle Notärzt_innen sprechen Englisch.

In **dringenden Notfällen** rufen Sie unter der österreichweiten Telefonnummer **144** die Rettung (siehe Kapitel 2.1 Notrufnummern).

Wochenenddienste:

Welche Ärzt_innen und Zahnärzt_innen am Wochenende oder an Feiertagen Dienst haben, erfahren Sie am Gemeindeamt, in den Tageszeitungen (z. B. *Krone*, *Kurier*) und auf den Internetseiten der Landesärztekammern (Link „Notdienste“).

➔ www.aerztekammer.at (Notdienste)

7.1.3 Krankenhausaufenthalt

Die stationäre Behandlung in öffentlichen Krankenhäusern ist in der Regel kostenlos, allerdings muss für jeden Tag, den Sie im Krankenhaus verbringen, ein täglicher Kostenbeitrag in der Höhe von € 10 bis 20, abhängig vom Bundesland, bezahlt werden. Dieser Beitrag ist pro Kalenderjahr für höchstens 28 Tage zu bezahlen. Der Kostenbeitrag entfällt bei einer Geburt.

Hinweis: Fragen Sie in Krankenhäusern nach Dolmetscher_innen. Einige Krankenhäuser bieten **Dolmetsch via Video** in mehreren Sprachen an.

7.1.4 Mitversicherung von Familienangehörigen

Familienangehörige (u. a. Ehepartner_in, Kinder) können, wenn Sie unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind, mitversichert werden, wenn sie ihren Wohnsitz in Österreich haben. Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert. Die Mitversicherung von Ehepartner_in bzw. Lebensgefährt_in etc. mit Kindern ist kostenlos. Für die Mitversicherung von kinderlosen Ehepartner_innen bzw. Lebensgefährt_innen etc. muss ein Zusatzbeitrag (3,4 % der Beitragsgrundlage der versicherten Person) bezahlt werden. Auch hier gibt es Ausnahmen.

Sie müssen bei Ihrer_ Ihrem Arbeitgeber_in eine entsprechende Meldung über eine geplante **Mitversicherung der Angehörigen** machen.

➔ www.gesundheitskasse.at
(Online-Ratgeber Mitversicherung von Angehörigen)

➔ www.svs.at
(Versicherungsschutz: Angehörige von Selbständigen)

7.1.5 Medikamente

Rezeptpflichtige **Medikamente** werden von Apotheken gegen **Rezeptgebühr** (2022: € 6,65) eingelöst. Patient_innen müssen nur maximal zwei Prozent ihres Jahresnettoeinkommens für Medikamente aufwenden. Wenn die Kosten für Medikamente diesen Betrag übersteigen, erhält die_der Patient_in automatisch eine **Rezeptgebührenbefreiung**. Personen mit geringem Einkommen können auf Antrag von der Rezeptgebühr befreit werden. Medikamente erhalten Sie in **Apotheken**, Krankenhausapotheken und fallweise bei praktischen Ärzt_innen.

- ➔ www.oesterreich.gv.at (Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (Befreiung von der Rezeptgebühr)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (Rezeptgebühren-Deckelung)

7.1.6 Krankengeld

Wenn Sie als Arbeitnehmer_in für längere Zeit erkranken, wird Ihnen zunächst der volle Lohn bzw. das volle Gehalt weiterbezahlt (sogenannte **Entgeltfortzahlung**), später die Hälfte. Danach erhalten Sie von der zuständigen Krankenkasse **Krankengeld**. Die Höhe des Krankengeldes hängt von der Höhe Ihres Bruttolohns/Bruttogehalts und der Länge Ihrer Arbeitsunfähigkeit ab. Das Krankengeld wird grundsätzlich für 26 Wochen ausbezahlt, kann aber, abhängig von der Krankenkasse, bis zu 78 Wochen verlängert werden.

- ➔ www.arbeiterkammer.at (Geld bei Krankheit)

7.2 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung umfasst **Leistungen**, die aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie aus dem Unfalltod von Erwerbstätigen hervorgehen.

Die Leistungen sind z. B. Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und Entschädigung bzw. Leistungen im Todesfall (z. B. Hinterbliebenenrente), aber auch Leistungen, die dem Bereich der Prävention zuzuordnen sind.

- ➔ www.auva.at (Soziale Unfallversicherung)
- ➔ www.help.gv.at (Unfallversicherungen)
- ➔ www.auva.at

7.3 Pensionsversicherung

Das Pensionsalter wird in Österreich derzeit für Frauen mit dem 60. Lebensjahr und für Männer mit dem 65. Lebensjahr erreicht. Sie erhalten eine Pension, wenn Sie mindestens 15 Jahre Beiträge in die Pensionsversicherung einbezahlt haben.

- ➔ www.oesterreich.gv.at (Pension)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (Pension)
- ➔ www.pv.at

7.4 Arbeitslosenversicherung

7.4.1 Finanzielle Leistungen

Für die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) ist in Österreich das Arbeitsmarktservice (AMS) zuständig.

Sie haben Anspruch auf **Arbeitslosengeld**, wenn Sie arbeitsfähig und arbeitswillig sind, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und wenn Sie bereits einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind.

► **Erstmalig können Sie Leistungen in Anspruch nehmen, wenn Sie**

- 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 2 Jahre nachweisen können.

► **Bei weiterer Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes müssen Sie**

- 28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres vor der Antragstellung nachweisen können.

Sind Sie **25 Jahre** alt oder jünger, können Sie Arbeitslosengeld beantragen, wenn Sie 26 Wochen eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate nachweisen können.

Personen **bis zum 25. Lebensjahr** können Arbeitslosengeld beantragen, wenn sie eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von 26 Wochen, innerhalb der letzten 12 Monate, nachweisen können.

► **Wie Sie sich arbeitslos melden können, erfahren Sie hier:**

- ➔ www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/beim-ams-arbeitslos-melden

8. BILDUNGSWESEN

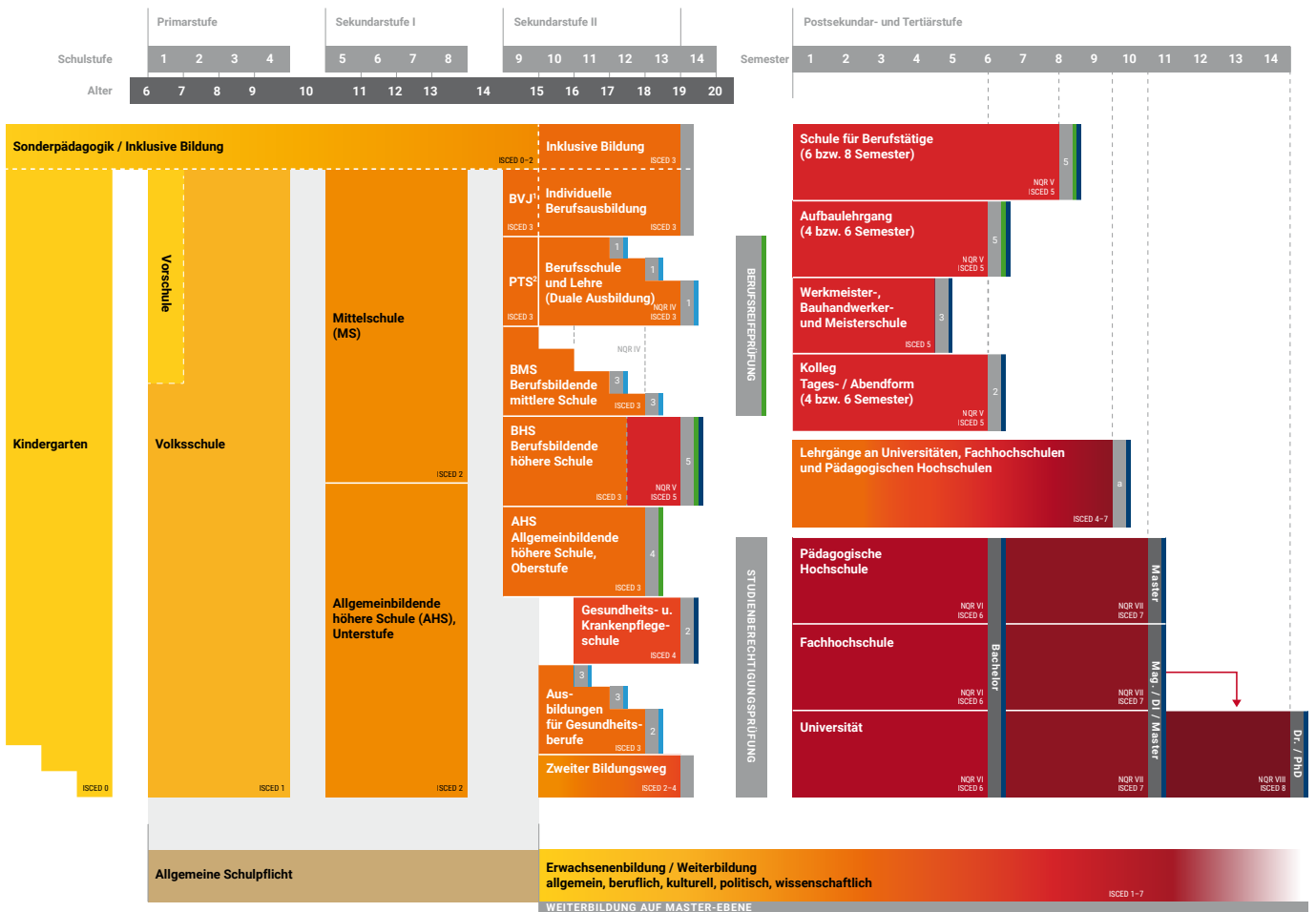
Bildung ist in Österreich für Frauen und Männer gleichermaßen wichtig. Unabhängig vom Geschlecht können junge Menschen nach Beendigung der **Schulpflicht** einen Beruf lernen, weiter in die Schule gehen, eine Universität besuchen oder auch außerhalb von Universitäten in Einrichtungen der Erwachsenenbildung (z. B. an Volkshochschulen, Berufsförderungsinstituten) lernen. In Österreich gibt es viele öffentliche Schulen, die einen guten Ruf genießen, der Besuch **öffentlicher Schulen** ist kostenlos, zu bezahlen sind aber unter Umständen Beiträge für Exkursionen, Materialien etc. In vielen Fällen gibt es die Möglichkeit sozialer Ermäßigungen.

Der Besuch von **Privatschulen** ist mit Kosten verbunden, in Einzelfällen sind auch Kostenreduktionen möglich.

Auch Erwachsene haben die Möglichkeit, einen neuen Beruf zu lernen oder eine neue Ausbildung zu absolvieren oder zu studieren. In diesem Sinn spricht man auch von **Lebenslangem Lernen**, das sich nicht nur auf das Erlernen von Berufen und das Absolvieren einer Aus- und Weiterbildung bezieht, sondern auch die Ausweitung von persönlichen, sozialen und partizipativen Perspektiven in allen Lebensphasen des Erwachsenenalters einbezieht.

Bitte beachten Sie auch die Broschüre „Bildungswege in Österreich“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung:

- ➔ Broschüre auf Deutsch
- ➔ Broschüre auf Ukrainisch
- ➔ Broschüre auf Englisch



Legende des Bildungssystems

- 1 Lehrabschlussprüfung (LAP)
- 2 Diplomprüfung
- 3 Abschlussprüfung
- 4 Reifeprüfung
- 5 Reife- u. Diplomprüfung

- 6 Zulassung zu weiterführenden Studien nach Entscheid im Einzelfall
- 7 Berufliche Erstqualifikation
- 8 Allgemeiner Hochschulzugang
- 9 Höhere Berufsqualifikation

- 10 Berufsvorbereitungsjahr
- 11 Polytechnische Schule

ISCED = International Standard Classification of Education 2011

NQR = Nationaler Qualifikationsrahmen
National Qualification Framework

Quelle für Grafik: www.bildungssystem.at

8.1 Bildung und Ausbildung in Österreich – ein Überblick

8.1.1 Vorschulische Betreuung

Die Betreuung von Kleinkindern und Vorschulkindern findet für Babys und Kleinkinder bis zu drei Jahren in sogenannten **Kinderkrippen**, für ältere Kinder in öffentlichen und privaten **Kindergärten/Kindergruppen** und **Vorschulen** statt. Der Bedarf an Kinderkrippen und Kindergärten ist oft größer als das Angebot.

Kleinkinder werden auch – besonders in Kleinstädten und in ländlichen Regionen – in Kleinstgruppen von sogenannten „**Tageseltern**“ betreut. Der Besuch von Kinderkrippen und die Betreuung durch Tageseltern sind mit Kosten verbunden.

Viele Kinder besuchen ab dem 3. Lebensjahr den **Kindergarten**. Die Kosten für die Betreuung von Kleinkindern sind je nach Bundesland/Region unterschiedlich geregelt. Der Besuch von öffentlichen Kindergärten vor dem 5. Lebensjahr ist in vielen Bundesländern zu bezahlen. Die Höhe der Kindergartenbeiträge (Elternbeiträge) hängt häufig vom Einkommen der Eltern ab. In Oberösterreich und Niederösterreich ist der Besuch öffentlicher Kindergärten für 2,5- bis 6-jährige Kinder, in Tirol für 4- bis 6-jährige Kinder halbtags kostenlos. In Wien und Burgenland sind öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen für alle 0- bis 6-jährigen Kinder kostenlos. In Kärnten gibt es für 0- bis 6-Jährige eine Kostenrückerstattung in Höhe von 66 %.

Das **verpflichtende Kindergartenjahr** vor dem Schuleintritt ist **in ganz Österreich kostenlos**. Das bedeutet, dass alle Kinder im Alter von 5 bis 6 Jahren den Kindergarten besuchen müssen (20 Wochenstunden ohne Mittagessen). Dort können sie gemeinsam mit anderen Kindern spielen und **Deutsch lernen**.

Kinder, die über die Mittagszeit hinaus den Kindergarten besuchen, erhalten dort ein **Mittagessen**. Erkundigen Sie sich rechtzeitig, ob auf die Essensgewohnheiten Ihres Kindes (z. B. fleischlos, kein Schweinefleisch) Rücksicht genommen werden kann. Das Mittagessen ist entweder in den Kindergartenbeiträgen enthalten oder muss extra bezahlt werden.

8.1.2 Schule (Primarstufe und Sekundarstufe 1)

Kinder, die dauerhaft in Österreich wohnen, sind in der Regel ab dem 6. Lebensjahr schulpflichtig. Die **Schulpflicht** in Österreich dauert neun Jahre (vom 6. bis zum 15. Lebensjahr). Mädchen und Burschen werden in der Regel gemeinsam unterrichtet. Im Unterrichtsfach **Bewegung und Sport** werden Mädchen und Burschen ab der Sekundarstufe 1 (5. Schulstufe) getrennt unterrichtet. Bewegung und Sport ist ein Pflichtfach und muss daher besucht werden.

Der **Religionsunterricht** kann nach der Religion des Kindes gewählt werden. Kinder können von ihren Eltern auch vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

Die ersten vier Jahre der Schulpflicht werden in der **Volksschule/Grundschule** (Primarstufe) verbracht, danach kann entweder eine **Mittelschule** oder die Unterstufe der **allgemeinbildenden höheren Schule** (auch „AHS“ oder „Gymnasium“ genannt) besucht werden (Sekundarstufe 1).

In Österreich werden im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe 1 **ganztägige Schulformen** (Unterricht, Lern- und Freizeitaktivitäten wechseln sich ab) oder eine **Nachmittagsbetreuung** (Freizeit- und Lernaktivitäten) an der Schule oder in der Nähe der Schule angeboten. Hier können die Kinder unterstützt durch Pädagog_innen oder Nachmittagsbetreuer_innen lernen und ihre Hausübung machen.

Bei beiden Formen werden die Kinder von Montag bis Donnerstag bis mindestens 16:00 Uhr, an Freitagen bis mindestens 14 Uhr betreut. Der Selbstkostenanteil für **Essen und Freizeitbetreuung** ist unterschiedlich hoch.

Das **letzte Schuljahr in der Pflichtschule** kann in einer Polytechnischen Schule oder in weiterführenden berufsbildenden Schulen, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule oder in einem Oberstufengymnasium absolviert werden. Die **Polytechnische Schule** bereitet mit Praktika und Berufskundeunterricht auf Lehrausbildungen oder berufsbildende Schulen vor.

Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf oder besonderen Bedürfnissen (z. B. bei massiven Lerndefiziten, Sinnesbeeinträchtigungen etc.) gibt es Schulsonderformen für die ersten acht bis neun Jahre ihrer Schulbildung. Häufig werden diese Kinder aber auch gemeinsam mit anderen in sogenannten **Integrations-**

klassen unterrichtet. Alternativ kann in der neunten Schulstufe ein sogenanntes **Berufsvorbereitungsjahr** absolviert werden. Im Anschluss daran ist eine integrative Berufsausbildung möglich.

Hinweis: Damit der Kindergarten- und Schulbesuch Ihrer Kinder erfolgreich verläuft, ist es für Sie als Eltern wichtig, mit Kindergarten und Schule zusammenzuarbeiten. Es gibt Elternabende, an denen Sie die Möglichkeit haben, mit Kindergärtner_innen oder Lehrer_innen über Lernfortschritte Ihrer Kinder zu sprechen. Wenn Sie etwas nicht verstehen, können Sie nachfragen, oder Sie nehmen eine erwachsene Person Ihres Vertrauens mit, die Ihnen bei der Übersetzung hilft. Es gibt diverse Schulveranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterveranstaltungen etc.), an denen Eltern teilnehmen können. Das sollten Sie auch im Interesse Ihres Kindes tun.

8.1.3 Weiterführende Schulen (Sekundarstufe 2) und Lehre

Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht besteht in Österreich für alle, die sich dauerhaft in Österreich aufhalten, eine **Ausbildungspflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**. Das bedeutet, nach der neunten Schulstufe haben Jugendliche die Möglichkeit, eine Berufsausbildung in Form einer Lehre (siehe Kapitel 10.5) zu absolvieren oder eine **weiterführende Schule** zu besuchen.

Berufsbildende mittlere Schulen, Gesundheits- und Krankenpflegescoles sowie die Ausbildungen in Gesundheitsberufen und **berufsbildenden höheren Schulen** berechtigen je nach Schulart zur einschlägigen Berufsausbildung in ein oder mehreren Berufen. Absolvent_innen berufsbildender mittlerer Schulen können über einen **Aufbaulehrgang** die Diplom- und Reifeprüfung nachholen.

Der Abschluss allgemeinbildender und berufsbildender höherer Schulen, je nach Schulform mit Reifeprüfung oder Reife- und Diplomprüfung, berechtigt zum Besuch von Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten (Einrichtungen der tertiären Ausbildung).

Jugendliche und Erwachsene, die über keine Reifeprüfung (in Österreich auch „Matura“ genannt) verfügen, können den Zugang zu tertiären Ausbildungen auf dem zweiten Bildungsweg (**Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Berufsmatura, Externisten-Matura**) nachholen.

Hinweis: Es gibt für Schüler_innen mit **anderen Erstsprachen als Deutsch** spezielle Fördermaßnahmen. So finden beispielsweise Deutschkurse für schulpflichtige Kinder während der Unterrichtszeit und/oder am Nachmittag in der Schule statt. Fragen Sie an der jeweiligen Schule nach.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass Ihre Kinder an ihrer Schule zusätzlich Unterricht in ihrer Muttersprache (Erstsprache) erhalten. Es ist wichtig, dass Ihr Kind seine Erstsprache nicht vergisst. Fragen Sie auch hier nach, ob es ein muttersprachliches Angebot an der Schule Ihrer Wahl gibt.

- ➔ www.oesterreich.gv.at (Kindergärten)
- ➔ www.oesterreich.gv.at (Formen der Kinderbetreuung)
- ➔ www.oesterreich.gv.at (ganztägige Schulformen und Nachmittagsbetreuung)
- ➔ www.bildungssystem.at (Grafik: Das österreichische Bildungssystem)
- ➔ www.bmbwf.gv.at (Das österreichische Schulsystem)
- ➔ www.bmbwf.gv.at (Ukraine – Unterstützungsangebote Schule)
- ➔ www.bmbwf.gv.at (Schulverzeichnisse)
- ➔ www.help.gv.at (Schüler_innen mit anderen Erstsprachen als Deutsch)
- ➔ www.herold.at (Schulen mit ausländischem Lehrplan in Wien)
- ➔ www.erwachsenenbildung.at (Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Externisten-Matura)
- ➔ www.bmbwf.gv.at (Studieren in Österreich)
- ➔ www.oesterreich.gv.at (Studienbeitrag)
- ➔ www.bmbwf.gv.at (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung)

8.2 Unterricht und Ferienzeiten

In Österreich ist das Schuljahr in zwei Teile (Semester) aufgeteilt und beginnt Anfang bzw. Mitte September. Das Schuljahr endet mit Ende Juni bzw. Anfang Juli des darauffolgenden Jahres. Zwischen den Schuljahren liegen 9 Wochen Sommerferien. In jeder Schule gibt es außerdem **Weihnachtsferien** (zwischen 24. Dezember und 6. Jänner) und **Osterferien** (Dauer: 1,5 Wochen). Darüber hinaus gibt es sogenannte **schulautonome Tage**. Jede Schule kann selbst entscheiden, wann sie diese zusätzlichen Tage schulfrei gibt. Das erste Semester endet im Februar, das zweite Semester startet ebenfalls im Februar, dazwischen liegt eine Woche **Semesterferien**.

Der **Unterrichtsbeginn** ist in der Regel um 8:00 Uhr, es gibt aber auch Schulen, die schon um 7:30 Uhr oder erst um 8:30 Uhr mit dem Unterricht starten.

Gesetzliche Feiertage sind unterrichtsfrei.

➔ www.feiertage-oesterreich.at/schulferien/2022 (Schulferien/Feiertage in Österreich)

8.3 Schulnachricht und Jahreszeugnis

Am Ende der Semesterferien erhalten Schüler_innen der Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2 eine sogenannte **Semesternachricht**. Am Ende eines Schuljahres erhalten die Schüler_innen **Jahreszeugnisse**. Semesternachricht und Jahreszeugnis informieren über die erbrachten Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen. Die Leistungen der Schüler_innen werden beurteilt und in folgende **Beurteilungstufen** (Schulnoten) eingeteilt: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

In der Volksschule und der Schule mit besonderem Förderungsbedarf (Primarschule) wird der Beurteilung durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzugefügt. In der Sonderschule (Sekundarstufe 1) und in der Mittelschule können durch das Klassenforum oder das Schulforum ergänzende schriftliche Erläuterungen beschlossen werden. Die verbale Beurteilung soll Kinder und Eltern ausführlicher über die Leistung ihrer Kinder informieren.

➔ www.jusline.at (Leistungsbeurteilung in der Schule)

8.4 Anmeldung im Kindergarten und in der Schule

Erkundigen Sie sich rechtzeitig im Gemeindeamt, beim zuständigen Magistrat oder im Kindergarten bzw. der Schule Ihrer Wahl, ab wann und wie lange Sie Ihr Kind im Kindergarten oder in der Volksschule anmelden können (Anmeldefristen/Einschreibefristen). In der Volksschule werden die Einschreibefristen auch „**Schüler_inneneinschreibung**“ genannt. In der Regel melden Eltern ihre Kinder in der Volksschule in ihrer Nähe an.

Für Kinder, die bis zum 31. August eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, beginnt mit dem ersten Montag (in Wien, Niederösterreich, Burgenland) bzw. mit dem zweiten Montag im September (alle anderen Bundesländer) die **allgemeine Schulpflicht** in der Volksschule.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Volksschule liegt bei der jeweiligen Landeschulinspektorin_dem jeweiligen Landeschulinspektor. Dies gilt jedoch nur für die öffentlichen Schulen.

Bei der Anmeldung an **Privatschulen** sollten Sie Kontakt mit der Direktion aufnehmen. Die meisten Privatschulen sind konfessionelle Schulen, daneben gibt es auch einige Schulen, die nach einem eigenen Unterrichtsplan unterrichten. Nicht alle Privatschulen haben ein sogenanntes „Öffentlichkeitsrecht“. Zeugnisse von Schulen ohne Öffentlichkeitsrecht werden oft nicht anerkannt, oder es werden keine Zeugnisse ausgestellt.

Wenn Sie Ihr Kind trotzdem in einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht anmelden wollen, müssen Sie eine „**Abmeldung zum Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht**“ bei der_dem zuständigen Landesinspektor_in beantragen.

Bitte nehmen Sie Ihr Kind zur **Schüler_inneneinschreibung** mit, damit sich die_der Schuldirektor_in einen ersten Eindruck von Ihrem Kind verschaffen kann. Bei der Schüler_inneneinschreibung wird auch die **Schulreife** des Kindes festgestellt. Über verschiedene Aufgabenstellungen wird herausgefunden, wo Ihr Kind in seiner körperlichen, kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung steht. Die schulpflichtig gewordenen Kinder, die nicht schulreif sind, müssen in die **Vorschulstufe** aufgenommen werden.

► **Unterlagen: Welche Unterlagen und Dokumente (Meldezettel, Ausweis etc.) Sie zur Schüler_inneneinschreibung mitnehmen müssen, erfahren Sie an der jeweiligen Schule.**

In **Wien** erhalten die Eltern schulpflichtiger Kinder einen **Brief vom Stadtschulrat**, mit dem sie informiert werden, wann die Schüler_inneneinschreibungen stattfinden und welche Dokumente mitzubringen sind. Außerdem liegt ein Informations- und Anmeldeblatt für eine ganztägige Betreuung in der Schule bei.

Die Anmeldung in Schulformen **nach der Volksschule** (siehe Kapitel 10.1) erfolgt in vielen Fällen in den ersten zwei Wochen nach den Semesterferien. Erkundigen Sie sich bei der jeweiligen **Schulservicestelle** in Ihrem Bundesland, wann genau die Schulanmeldung beginnt oder endet. Wenn Ihr Kind schon in die Volksschule geht, fragen Sie bei der_dem Lehrer_in nach.

Wichtig: Schulpflichtige Kinder können auch während des Schuljahres mit der Schule beginnen. Melden Sie sich bei der **Schulservicestelle**, und fragen Sie nach, wo es einen Schulplatz für Ihr Kind gibt. Kinder und Jugendliche, die noch nicht ausreichend Deutsch sprechen können, um dem Unterricht folgen zu können, werden als **außerordentliche Schüler_innen** aufgenommen.

Die Leistungen der außerordentlichen Schüler_innen werden unter Berücksichtigung ihrer Sprachschwierigkeiten beurteilt.

- ➔ www.oesterreich.gv.at (Anmeldung in die Volksschule)
- ➔ www.schule.at (Schulreife)
- ➔ www.bmbwf.gv.at (Schulservicestellen in den Bundesländern)
- ➔ www.sls.tsn.at (außerordentliche Schüler_innen)
- ➔ www.sls.tsn.at (Schulbesuchsbestätigung für außerordentliche Schüler_innen)

8.5 Berufliche Erstausbildung – Lehre

Berufsausbildungen können in Österreich entweder in Form einer **Lehre** oder in Form einer **schulischen Ausbildung** (in berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen mit praxisorientiertem Unterricht) absolviert werden.

In Österreich wird in etwa 200 Lehrberufen ausgebildet. Jugendliche, die eine Lehre absolvieren, erlernen ihren Beruf in einem Unternehmen bzw. in einem Betrieb und besuchen gleichzeitig die Berufsschule (**duales Ausbildungssystem**). Eine Lehre dauert je nach Lehrberuf zwischen zwei und vier Jahren und endet mit der **Lehrabschlussprüfung**.

Zu Beginn der Lehre muss ein **Lehrvertrag** unterschrieben werden. Er wird zwischen der_dem Jugendlichen (Lehrling) und der_dem Lehrberechtigten schriftlich abgeschlossen und regelt u. a. die Dauer der Lehrzeit. Bei Minderjährigen muss auch die gesetzliche Vertretung unterschreiben.

Für Lehrlinge gelten das **Berufsausbildungsgesetz** und der jeweilige **Kollektivvertrag**. Lehrlinge unterliegen besonderen Bestimmungen (Kündigungsschutz, Arbeitszeit, spezielle Jugendschutzbestimmungen etc.).

Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Lehrberufe werden österreichweit durch sogenannte **Berufsbilder** reglementiert.

Lehrlinge erhalten kein Gehalt, sondern eine **Lehrlingsentschädigung**, die in der Regel monatlich ausbezahlt wird. Die Höhe der Lehrlingsentschädigung hängt von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen ab. Jeder Lehrling hat Anspruch auf 30 Werktage bzw. 25 Arbeitstage Urlaub im Jahr.

Um eine Lehrstelle zu finden, ist es sinnvoll, sich an die nächstgelegene Geschäftsstelle des AMS zu wenden.

- ➔ www.bmdw.gv.at (Liste der Lehrberufe von A bis Z)
- ➔ www.bmdw.gv.at (Lehre und Berufsausbildung)
- ➔ www.oesterreich.gv.at (Arbeitsbedingungen für Lehrlinge)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (Lehre)
- ➔ www.oegb.at (ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund)
- ➔ www.ams.at (Arbeitsmarktservice Österreich)
- ➔ www.wko.at (Bundswirtschaftskammer)

Hinweis: Nicht nur subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte dürfen eine Lehre absolvieren, sondern auch junge Asylwerber_innen bis zum 25. Lebensjahr (siehe Kapitel 4.7)

8.6 Aus- und Weiterbildung an Universitäten

Subsidiär Schutzberechtigte und asylberechtigte Personen können auch an österreichischen Universitäten studieren.

► **Aufnahmevoraussetzungen: Für die Aufnahme von ausländischen Staatsbürger_innen als ordentliche Studierende an Österreichs Universitäten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:**

- Ein Studienplatz an der Universität für die gewünschten Studien ist vorhanden.
- Die Bewerber_innen haben ein Reifezeugnis, das einem österreichischen Reifezeugnis gleichwertig ist (was entweder durch Abkommen geregelt ist oder vom Rektorat an der Universität im Einzelfall festgestellt wird, allenfalls mit Auflagen, beispielsweise Sprachkursen), oder die Bewerber_innen können eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vorlegen.
- Das Zeugnis muss zum direkten Zugang zum entsprechenden Studium an den Universitäten desjenigen Landes berechtigen, in dem es ausgestellt wurde. Allfällige studienspezifische Voraussetzungen (z. B. Aufnahmeprüfung) müssen in jenem Staat, in dem das Reifezeugnis ausgestellt wurde, erfüllt sein.
- Gibt es das in Österreich gewünschte Studium im Ausstellungsstaat nicht, so ist der Nachweis für das fachlich nächstverwandte Studium zu erbringen. Nur wenn dieser Staat keine Universitäten hat, entfällt dieser Nachweis.
- Überdies muss die_der Bewerber_in über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen. Gegebenenfalls ist eine Prüfung abzulegen.

Für eine Reihe von Studien gibt es Zugangsbeschränkungen, wie etwa für viele medizinische Studien sowie diverse, besonders stark nachgefragte, Studien.

► **Bewerbungsfrist: bis zum 15. Februar oder 15. September für das unmittelbar folgende Semester, sofern es für Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Staatsbürger_innen keine abweichende Zulassungsfrist gibt. Wenden Sie sich an das zuständige Rektorat oder die Studienabteilung an der jeweiligen Universität!**

- ➔ www.oesterreich.gv.at (Zulassung)
- ➔ www.oesterreich.gv.at (Zulassung für Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Staatsangehörige)
- ➔ www.oesterreich.gv.at (Checkliste Studieren und Wohnen in Österreich für Drittstaatsangehörige)
- ➔ www.oesterreich.gv.at (Zulassungsbeschränkungen)
- ➔ www.studiversum.at (Zugangsbeschränkungen)
- ➔ www.bmbwf.gv.at (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung)

Alle Universitäten haben **für ukrainische Studierende und Forschende/Künstler_innen** Unterstützungsmaßnahmen gesetzt.

Über das Angebot für Studienwerbende mit Fluchthintergrund informieren Sie sich an der jeweiligen Universität. Von Studierenden mit ukrainischer Staatsbürgerschaft wird im Sommersemester 2022 kein Studienbeitrag eingehoben. www.uniko.ac.at/themen/more/kurse

Für Wissenschaftler_innen und Künstler_Innen gibt es an zahlreichen Universitäten verschiedene Angebote; www.uniko.ac.at/themen/more/angebot

Vorgehensweise für die kurzfristige Fortsetzung von Studien an der Universität Wien für Studierende aus der Ukraine: www.ukraine.univie.ac.at (Infos für Studierende, die an der Uni Wien studieren möchten)

8.7 Weiterbildung und Erwachsenenbildung

Laufende Weiterbildung, **lebenslanges Lernen**, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um beruflich erfolgreich zu bleiben. Zu den größten Erwachsenenbildungseinrichtungen in Österreich gehören die Berufsförderungsinstitute (BFI), die Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFI) und die Volkshochschulen (VHS).

In Einrichtungen der Erwachsenenbildung können Sprachkurse (auch Deutschkurse) besucht werden, aber auch **Schulabschlüsse** (z. B. Pflichtschulabschluss) **nachgeholt werden** oder **Zugänge zu Universitäten und Fachhochschulen** erworben werden (Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung).

Die **Berufsinfozentren** des AMS (BIZ und BIWI) bieten sowohl einen umfangreichen Überblick über berufliche und schulische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Österreich als auch persönliche Beratung zu individuellen Aus- und Weiterbildungsfragen an.

Kostenpflichtige Sprachkurse werden in allen großen Weiterbildungsinstitutionen (WIFI, BFI, Volkshochschulen) und von Sprachinstituten angeboten.

Institutionen	Internetadressen
BFI	www.bfi.at
WIFI	www.wifi.at
Volkshochschulen Burgenland	www.vhs-burgenland.at
Volkshochschulen Kärnten	www.vhsktn.at
Verband Niederösterreichischer Volkshochschulen	www.vhs-noe.at
Verband Oberösterreichischer Volkshochschulen	www.vhs-verband-ooe.at
Volkshochschule Steiermark	www.vhsstmk.at
Volkshochschule Salzburg	www.volkshochschule.at
Volkshochschule Tirol	www.vhs-tirol.at
Volkshochschulen Vorarlberg	www.vhs-vorarlberg.at
Die Wiener Volkshochschulen	www.vhs.at
Berufsinfozentren (BIZ)	www.ams.at/biz
Berufsinfozentrum der Wiener Wirtschaft	www.wko.at
Sprachschulen – Sprachenlernen in Kursinstituten	www.ikivienna.at www.berlitz.at www.actilingua.com www.ibisacam.at www.vhs.at www.wifi.at www.bfi.at

8.8 Deutschkurse, Basisbildung und Pflichtschulabschluss

Informieren Sie sich in Beratungsstellen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, wo in Ihrem Bundesland kostenlose Deutschkurse angeboten werden. Derzeit ist für kostenlose Deutschkurse in einigen Bundesländern mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Deutschkurse auf einen Blick:

➔ www.sprachportal.integrationsfonds.at (Informationen in mehreren Sprachen)

Österreichischer Integrationsfonds:	
Integrationszentrum Burgenland Thomas-Alva-Edison-Straße 2, Bauteil 2, 1. Obergeschoß 7000 Eisenstadt Tel.: +43 (0)2682 653 29-420 Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr Do: 13:00 bis 17:00 Uhr	Integrationszentrum Kärnten 10.-Oktober-Straße 15 9020 Klagenfurt Tel.: +43 (0)463 50 37 81 E-Mail: kaernten@integrationsfonds.at Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr: 8:00 bis 16:30 Uhr Do: 8:00 bis 18:30 Uhr
Integrationszentrum Niederösterreich Kugelgasse 8 3100 St. Pölten Tel.: +43 (0)2742 265 27-480 E-Mail: niederoesterreich@integrationsfonds.at Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr: 8:00 bis 16:30 Uhr Do: 8:00 bis 18:30 Uhr	Integrationszentrum Oberösterreich Weingartshofstraße 25 4020 Linz Tel.: +43 (0)732 78 70 43 E-Mail: oberoesterreich@integrationsfonds.at Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr: 8:00 bis 16:30 Uhr Do: 8:00 bis 18:30 Uhr
Integrationszentrum Salzburg Inge-Morath-Platz 18 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)662 87 68 74 E-Mail: salzburg@integrationsfonds.at Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr: 8:00 bis 16:30 Uhr Do: 8:00 bis 18:30 Uhr	Integrationszentrum Steiermark Reitschulgasse 19 8010 Graz Tel.: +43 (0)316 84 17 20-701 E-Mail: steiermark@integrationsfonds.at Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr: 8:00 bis 16:30 Uhr Do: 8:00 bis 18:30 Uhr
Integrationszentrum Tirol Lieberstraße 3 6020 Innsbruck Tel.: +43 (0)512 56 17 71 E-Mail: tirol@integrationsfonds.at Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr: 8:00 bis 16:30 Uhr Do: 8:00 bis 18:30 Uhr	Integrationszentrum Wien Landstraßer Hauptstraße 26 1030 Wien Tel.: +43 (0)1 715 10 51 E-Mail: wien@integrationsfonds.at Öffnungszeiten: Mo–Do: 7:30 bis 18:30 Uhr Fr: 7:30 bis 16:30 Uhr

WICHTIG: Die Kurskosten werden vom ÖIF nur bei 80 % Anwesenheit übernommen, Fahrtkosten werden nicht übernommen, außer die Kurse finden in einer anderen Stadt statt.

➔ www.integrationsfonds.at/oeif-standorte (ÖIF Standorte) (Informationen in mehreren Sprachen)

Zahlreiche Einrichtungen und Institutionen bieten **kostenlose Basisbildung** und ein kostenloses **Nachholen des Pflichtschulabschlusses** an.

➔ www.initiative-erwachsenenbildung.at/bildungsangebote (kostenlose Basisbildungsangebote und Pflichtschulabschluss-Lehrgänge)

9. LEBEN MIT KINDERN

9.1 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ist eine Leistung, die ausbezahlt wird, um Eltern mit Kindern das Leben finanziell zu erleichtern. Die Familienbeihilfe wird unabhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern ausbezahlt. Aus der Ukraine geflüchtete Personen haben Anspruch auf Familienbeihilfe.

- ▶ **Antrag:** Die Familienbeihilfe kann jederzeit beantragt werden. Reichen Sie das ausgefüllte Antragsformular und die notwendigen Unterlagen ein.
- ▶ **Zuständige Behörde:** Wohnsitzfinanzamt
 - **Anspruchsberechtigt sind Sie für:**
 - minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Kinder, die bereits 18 Jahre sind, wenn sie für einen Beruf (Lehre, Schule, Studium, Fachhochschule etc.) aus- oder fortgebildet werden.
 - Für erheblich behinderte Kinder kann zeitlich unbegrenzt Familienbeihilfe bezogen werden. Die erhebliche Behinderung muss über ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Es besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die eine Berufsausbildung absolvieren. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, kann die Familienbeihilfe bis 25 Jahre bezogen werden.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden eigene Einkünfte des Kindes (z.B. Lehrlingsentschädigung) nicht berücksichtigt. Ältere Kinder dürfen in der Regel nur eine bestimmte Summe jährlich dazuverdienen, um die Familienbeihilfe nicht zu verlieren.

Die Höhe der Familienbeihilfe hängt vom Alter des Kindes ab. Dazu kommen noch Kinderabsetzbeträge und Zuschläge, wenn zwei oder mehreren Kindern oder einem oder mehreren behinderten Kindern Unterhalt gewährt wird. Die Summe der Familienbeihilfe kann über den Familienbeihilfe-Rechner ermittelt werden. Anspruch auf Familienbeihilfe hat jener Elternteil im gemeinsamen Haushalt, der diesen überwiegend führt. Die Familienbeihilfe wird monatlich ausbezahlt.

Nähere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrer Sozialberatung oder beim zuständigen Finanzamt und auf folgenden Internetseiten:

- ➔ www.oesterreich.gv.at (Familienbeihilfe)
- ➔ www.bundeskanzleramt.gv.at (Familienbeihilfe)
- ➔ www.oesterreich.gv.at (Mehrkindzuschlag)
- ➔ www.oesterreich.gv.at (Familienbeihilfe für Studierende)
- ➔ www.arbeiterkammer.at (Familienbeihilfe und Familienbeihilfe-Rechner)

9.2 Sonstige Informationen

- ▶ **Mutter-Kind-Pass**
 - ➔ www.sozialministerium.at
- ▶ **Kinderbetreuungsgeld**
 - ➔ www.oesterreich.gv.at (Kinderbetreuungsgeld)
 - ➔ www.arbeiterkammer.at (Kinderbetreuungsgeld)
 - ➔ www.arbeiterkammer.at (Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld)
 - ➔ www.sozialversicherung.at (Zuverdienstrechner)
- ▶ **Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld**
 - ➔ www.oesterreich.gv.at (Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld – Beantragung)
 - ➔ www.bundeskanzleramt.gv.at (Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld)
 - ➔ www.arbeiterkammer.at (Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld)
 - ➔ www.bundeskanzleramt.gv.at (Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosenversicherung)
- ▶ **Elternteilzeit**
 - ➔ www.arbeiterkammer.at (Elternteilzeit)
 - ➔ www.bma.gv.at (Elternteilzeit)



DE
2022

LEBEN UND ARBEITEN IN ÖSTERREICH

Informationen für aus der Ukraine
geflüchtete Personen

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Arbeitsmarktservice Österreich
Treustraße 35–43
1200 Wien
www.ams.at

Redaktion: AMS Bundesgeschäftsstelle

Koordination: Mag.a Marlies Gatterbauer,
Mag. Mathieu Völker

Satz: AMS/Gerlinde Hauger

Grafik & Layout: www.helios.design

Lektorat: www.onlinelektorat.at

Haftungsausschluss:

Diese Broschüre enthält allgemeine Informationen.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden. Es können aus der Broschüre keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Das AMS Österreich übernimmt keine Haftung für Webseiten, die durch Verlinkung aufgerufen werden. Links der Bundesministerien: vorbehalten Änderungen seitens der Bundesministerien.

Für den Inhalt verantwortlich: AMS Österreich, Abteilung „Büro des Vorstandes“.

Stand: Juli 2022